

GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN

des Landgerichts Bremen und der
Strafkammern bei dem Amtsgericht Bremerhaven
für das Geschäftsjahr

2026

Stand 01.08.2026: Diese Version berücksichtigt den 11. Änderungsbeschluss vom
31.07.2026

Diese Version wird regelmäßig aktualisiert. Irrtümer sind bei der Aktualisierung nicht auszuschließen. Verbindlich ist daher allein die ursprüngliche Fassung unter Berücksichtigung der Änderungsbeschlüsse.

Inhaltsübersicht

A.	Allgemeine Bestimmungen	1
I.	Allgemeine Zuständigkeitsregelungen.....	1
II.	Vertretung	1
1.	Allgemeines	1
2.	Sitzungsvertretungen.....	2
B.	Eildienst in Zivilsachen	4
C.	Bereitschaftsdienst gemäß § 22c GVG	5
I.	Allgemeines	5
II.	Bereitschaftsdienst Woche.....	5
III.	Bereitschaftsdienst Wochenende	6
IV.	Besetzung.....	7
D.	Zuständigkeiten	7
I.	Zuständigkeitsregelungen für Zivilsachen und Verfahren nach dem FamFG.....	7
1.	Allgemeines	7
2.	Begriffsbestimmungen	7
3.	Regelungen zum Sachzusammenhang	10
4.	Regelungen bei Abgabe	10
5.	Wiederaufgenommene, fortgesetzte Sachen und zurückverwiesene Sachen	11
6.	Prozessverbindungen, weitere Rechtsmittel	11
7.	Turnussystem der Zivilkammern	11
8.	Stamm- und Sonderturnusse	16
9.	Zuständigkeiten der Zivilkammern im Einzelnen	16
II.	Kammer für Baulandsachen:.....	20
III.	Wiedergutmachungskammer, Entschädigungskammer:.....	20
IV.	Kammern für Handelssachen.....	20
1.	Sonderzuständigkeiten und Turnussystem der Kammern für Handelssachen	20
2.	Zuständigkeiten der Kammern für Handelssachen im Einzelnen	22

V. Güterichter	23
VI. Strafkammern und Jugendkammern (einschließlich Strafkammern und Jugendkammern bei dem Amtsgericht Bremerhaven)	24
1. Übergangsregeln	24
2. Allgemeines	24
3. Turnussystem der Strafkammern	24
a) Grundsätze	24
4. Besondere Zuständigkeitsregelungen für Strafsachen	34
5. Zuständigkeiten der Strafkammern im Einzelnen	36
VII. Strafvollstreckungskammern	41
1. Allgemeines	41
2. Turnussystem der Kleinen Strafvollstreckungskammern	41
3. Zuständigkeiten der Strafvollstreckungskammern im Einzelnen	46
VIII. Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen	48
E. Besetzung der Kammern	48
I. Zivilkammern	48
II. Kammer für Baulandsachen	49
III. Wiedergutmachungskammer und Entschädigungskammer	49
IV. Kammern für Handelssachen	49
V. Große Straf- und Jugendkammern	50
VI. Kleine Straf- und Jugendkammern	52
VII. Strafkammern bei dem Amtsgericht Bremerhaven	53
VIII. Strafvollstreckungskammern Bremen und Bremerhaven	53
IX. Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen:	54

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Allgemeine Zuständigkeitsregelungen

- 1 Die Zuständigkeit der Zivil- und Strafkammern richtet sich nach der Zuweisung über hierfür eingerichtete Turnussysteme, soweit durch Gesetz oder diese Geschäftsverteilung nichts anderes bestimmt ist.
- 2 Soweit für die Verteilung der Verfahren die alphabetische Reihenfolge maßgeblich ist, richtet sie sich nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Antragsgegners (Beklagten, Beschuldigten usw.). Maßgebend ist der Name bei Eingang der Klage bzw. des Antrags beim Landgericht Bremen, im Falle der Anklage bzw. Antragschrift nach § 414 StPO der dort aufgeführte Name.

Bei Namen, die aus mehreren Wörtern bestehen, und bei Adelsbezeichnungen als Bestandteil des Namens ist das erste groß geschriebene Wort (z.B. "Freiherr") maßgebend. Zum Namen gehörende Präpositionen (z.B. "von", "de"), Artikel (z.B. "La") und Vorsilben (z.B. "El", "Al", "Ben") bleiben außer Betracht.

Bei mehreren Antragsgegnern ist der Buchstabe des ersten Antragsgegners maßgeblich.

Bei Gesellschaften, Firmen, Vereinen, Stiftungen und sonstigen juristischen Personen ist der im Namen enthaltene erste Nachname entscheidend; fehlt dieser, das erste (einem Artikel folgende) Wort oder der erste Buchstabe. Bei Erbmassen (Klagen gegen Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter und Nachlassinsolvenzverwalter, nicht aber bei Klagen gegen einzelne Erben oder die Erbengemeinschaft) ist der Name des Erblassers, bei Insolvenzmassen der Name des Insolvenzschuldners, bei Zwangsverwaltungen der Name des Eigentümers und bei Partenreedereien der Name des Schiffs maßgeblich. Bei Anträgen auf Vollstreckbarkeitserklärungen von Schiedssprüchen, Schiedsvergleichen nach § 1053 ZPO, Vergleichen nach § 796a ZPO und Aufhebungsklagen kommt es auf das Passivrubrum des Schiedsverfahrens bzw. des Vergleiches an.

Bei Rechtsmittelsachen und bei Verweisungen werden nur die Namen der Antragsgegner 1. Instanz berücksichtigt, die am Verfahren vor dem Landgericht beteiligt sind. Wird aufgrund weiterer Rechtsmittel oder Verweisungen das Verfahren gegen weitere Antragsgegner beim Landgericht anhängig, so ändert sich die Zuständigkeit nicht.

- 3 Werden Verfahren verbunden, so ist die Kammer zuständig, die diese Verbindung anordnet.
- 4 (freibleibend)
- 5 In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium über die Zuständigkeit nach den Grundsätzen dieses Geschäftsverteilungsplans.

II. Vertretung

1. Allgemeines

- 6 Sind in diesem Geschäftsverteilungsplan als Vertreter Mitglieder einer Kammer ohne Namensnennung angegeben, so treten die Beisitzer in der umgekehrten Reihenfolge ihres Beisitzerranges und zuletzt die Vorsitzenden ein.

Mitglieder der Strafkammer 10 nehmen an Vertretungen in Strafsachen nicht teil.

- 7 Sind alle in der Geschäftsverteilung bestellten Vertreter einer Kammer verhindert, so tritt das nicht verhinderte lebensjüngste Mitglied aus dem Bereich der Zivil- bzw. Strafkammern ein, dem der Richter angehört. Sind alle Vertreter aus einem Bereich verhindert, so treten die Vertreter des anderen Bereichs in entsprechender Reihenfolge ein.
- 8 In Zivilsachen werden von Vertretungen Richter ausgenommen, die als ordentliche Kammermitglieder zugleich in Strafkammern - mit Ausnahme der Strafkammer 10 und der Strafvollstreckungskammern (Strafkammern 70 bis 87) - oder bei anderen Gerichten eingesetzt sind, sofern sie in der Vertretungsregelung nicht namentlich genannt sind.
- 9 In Strafsachen werden Richter mit insgesamt bis zu einem halben Dezernat beim Landgericht und die Richter der Strafkammer 10 nicht herangezogen, sofern sie in der Vertretungsregelung nicht namentlich genannt sind.

2. Sitzungsvertretungen

a) Allgemeines

- 10 Richter, die mit einem Teil ihrer Arbeitskraft an ein anderes Gericht abgeordnet sind sowie die Vorsitzenden der kleinen Strafkammer 51, 52, 56 und 63 werden nicht herangezogen. Bei Sitzungsvertretungen wird ein Vertreter, der bereits im laufenden Geschäftsjahr herangezogen worden ist, im nächsten Vertretungsfall übersprungen, bis alle Mitglieder der Kammer bzw. im Falle der Heranziehung nach Lebensalter (vgl. Randnummer 7) alle in Betracht kommenden Richter herangezogen worden sind. Sodann beginnt die jeweilige Reihenfolge erneut.

Soweit eine Richterin oder ein Richter aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen an der Vertretungsleistung verhindert ist, tritt der nächstberufene Richter ein.

Als Verhinderung in diesem Sinne gelten eigene Sitzung (einschließlich Güterichtersitzung) sowie auswärtige Anhörung jeweils bei zeitlicher Überschneidung, Krankheit, Fortbildung und ein vor Anforderung eines Vertreters beantragter Urlaub.

Ist dem Vertreter aus anderen Gründen die Vertretung unzumutbar, so wird er durch Entscheidung des Präsidenten des Landgerichts im Einzelfall von der Vertretung ausgenommen.

Liegt bei allen in Betracht kommenden Strafrichtern an mindestens einem Sitzungstag eine Verhinderung vor, wird derjenige Strafrichter als Vertreter herangezogen, der am wenigsten Verhinderungen aufweist. Verhinderungen von Strafrichtern mit einem Arbeitskraftanteil bis einschließlich 0,75 werden mit einem Faktor von 1,5 je Verhinderung berücksichtigt. Bei der gleichen Anzahl an Verhinderungen wird das lebensjüngste Mitglied zuerst herangezogen. Liegt bei allen in Betracht kommenden Strafrichtern allerdings an mindestens vier Sitzungstagen eine Verhinderung vor, wird derjenige Zivilrichter herangezogen, der am wenigsten Verhinderungen aufweist. Bei der gleichen Anzahl an Verhinderungen wird das lebensjüngste Mitglied zuerst herangezogen. Auf die Verhinderungen ist seitens der anfordernden Kammer Rücksicht zu nehmen.

- 11 Wenn ein Richter mehreren Kammern angehört und deswegen oder als Vertreter für Sitzungen mehrerer Kammern gleichzeitig benötigt wird, gilt für den Vorrang folgende Reihenfolge: Wirtschaftsstrafkammer, Schwurgericht, Jugendkammer, Staatsschutz-

kammer, anschließend diejenige Strafkammer, die zuerst unter Randnummer 173 ff. dieses Geschäftsverteilungsplans aufgeführt ist, sodann Kammer für Handelssachen und anschließend diejenige Zivilkammer, die zuerst unter Randnummer 74 ff. dieses Geschäftsverteilungsplans aufgeführt ist.

Tritt ein Vertretungsfall für mehrere Zivilkammern gleichzeitig ein, hat die Zivilkammer Vorrang, für die der Richter gemäß Randnummer 242 ff. namentlich als Vertreter eingeteilt ist.

- 12** Sind die für eine Vertretung des Vorsitzenden gesetzlich in Betracht kommenden Mitglieder einer Kammer an der Führung des Vorsitzes verhindert, führt den Vorsitz der lebensälteste nach der Geschäftsverteilung herangezogene Vertreter. Wird ein Vorsitzender herangezogen, führt dieser den Vorsitz.

b) Zivilkammern

- 13** Jeder Zivilkammer ist in Randnummer 242 der Geschäftsverteilung eine Vertreterkammer zugeordnet.
- 14** Soweit sowohl in Sitzungen am Vormittag als auch am Nachmittag zu vertreten ist, fallen zwei Vertretungsfälle an, nämlich der erste für mündliche Verhandlungen mit terminiertem Sitzungsbeginn bis einschließlich 11:30 Uhr und der zweite mit terminiertem Sitzungsbeginn nach 11:30 Uhr.

Im ersten Vertretungsfall des Geschäftsjahres beginnt die Vertretung mit dem an letzter Stelle genannten weiteren Beisitzer, es folgen die Beisitzer in der umgekehrten Reihenfolge ihres Ranges, zuletzt der Vorsitzende. Sodann beginnt die Reihenfolge erneut.

Gehört ein Richter mit nicht mehr als der Hälfte seiner Arbeitskraft (Teilzeitkraft) den Zivilkammern an, so gilt er für einen Vertretungsfall am Nachmittag sowohl in der Vertreterkammer als auch bei Heranziehung über die Lebensalterliste als verhindert. Er wird zudem bei jedem zweiten auf ihn entfallenden Vertretungsfall „übersprungen“. Arbeitskraftanteile in der Präsidialverwaltung oder sonstige nicht-spruchrichterliche Tätigkeit wird dem Arbeitskräfteeinteil in der Zivilkammer hinzugerechnet.

Fallen in einem Halbjahr für einen Vertreter mehr als 2 bzw. für Teilzeitkräfte mehr als 1 Vertretungsfall an, so treten in dem nächsten Vertretungsfall, bei dem dieser Vertreter berufen ist, zunächst die Vorsitzenden Richter Bolay und Schmedes in alphabetischer Reihenfolge beginnend mit dem Buchstaben A anstelle des Vertreters in die Vertretungskette ein.

c) Strafkammern

- 15** Ordnet ein Vorsitzender gem. § 192 Abs. 2 GVG die Zuziehung von Ergänzungsrichtern an, so sind hierzu folgende Richter in der aufgeführten Reihenfolge berufen:
1. RLG Dr. Osterloh
 2. RLG Dr. Veldhoff
 3. RLG Dr. Piras-Behrens

Ist ein Richter aus der vorstehenden Liste als Ergänzungsrichter tätig geworden, so wird er im laufenden Geschäftsjahr nicht mehr als Ergänzungsrichter herangezogen. Ist ein Richter aus der vorstehenden Liste wegen Verhinderung übersprungen worden, so wird er beim nächsten Fall der Berufung von Ergänzungsrichtern herangezogen, wenn er nicht erneut verhindert ist.

Ist dem herangezogenen Richter aus anderen Gründen der Einsatz unzumutbar, so wird er durch Entscheidung des Präsidenten des Landgerichts im Einzelfall von der Heranziehung ausgenommen.

- 16** Wenn in Strafsachen nach dieser Geschäftsverteilung im Falle der Aufhebung eines Urteils und nach Zurückverweisung der Sache nach § 354 Abs. 2 StPO ein Richter zur Mitwirkung an einer Entscheidung in der zurückverwiesenen Sache berufen wäre, der an dem aufgehobenen Urteil mitgewirkt hat, so tritt an dessen Stelle der in der Geschäftsverteilung vorgesehene Vertreter. Diese Regelung gilt entsprechend bei Wiederaufnahmeverfahren und für den Fall, dass gemäß § 210 Abs. 3 StPO bestimmt worden ist, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer des Landgerichts stattzufinden hat.

B. Eildienst in Zivilsachen

- 17** Sind Mitglieder einer Zivilkammer in dringenden Angelegenheiten, deren Entscheidung keinen Aufschub gestattet (z.B. Arreste und einstweilige Verfügungen), dadurch verhindert, dass sie nicht alsbald erreichbar sind, so werden sie zunächst durch die anderen Mitglieder der betreffenden Zivilkammer und sodann durch die Mitglieder der Eildienstkammer vertreten. Randnummern 6 f. gelten entsprechend.
- 18** Den Eildienst übernehmen im Jahr 2026 die Zivilkammern in nachstehender Reihenfolge:

Montags in den ungeraden Kalenderwochen im Wechsel:

1. Zivilkammer	12.01.	20.04.	27.07.	02.11.						
2. Zivilkammer	26.01.	04.05.	10.08.	16.11.						
3. Zivilkammer	09.02.	18.05.	24.08.	30.11.						
4. Zivilkammer	23.02.	01.06.	07.09.	14.12.						
6. Zivilkammer	09.03.	15.06.	21.09.	28.12.						
7. Zivilkammer	23.03.	29.06.	05.10.							
8. Zivilkammer	06.04.	13.07.	19.10.							

Montags – in den geraden Kalenderwochen – bis donnerstags nachfolgende Kammern im 2-Wochenwechsel:

Montags			8. Zivilkammer	Jede gerade Kalenderwoche, beginnend am	05.01.		
Dienstags	2.	und	7. Zivilkammer	abwechselnd beginnend am	06.01.	mit der	7. ZK
Mittwochs	4.	und	6. Zivilkammer	abwechselnd beginnend am	07.01.	mit der	4. ZK
Donnerstags	3.	und	7. Zivilkammer	abwechselnd beginnend am	01.01.	mit der	3. ZK

Freitags nachfolgende Kammern im Wechsel:

1. Zivilkammer	02.01.	20.02.	10.04.	29.05.	17.07.	04.09.	23.10.	11.12.
2. Zivilkammer	09.01.	27.02.	17.04.	05.06.	24.07.	11.09.	30.10.	18.12.
3. Zivilkammer	16.01.	06.03.	24.04.	12.06.	31.07.	18.09.	06.11.	25.12.
4. Zivilkammer	23.01.	13.03.	01.05.	19.06.	07.08.	25.09.	13.11.	
6. Zivilkammer	30.01.	20.03.	08.05.	26.06.	14.08.	02.10.	20.11.	
7. Zivilkammer	06.02.	27.03.	15.05.	03.07.	21.08.	09.10.	27.11.	
8. Zivilkammer	13.02.	03.04.	22.05.	10.07.	28.08.	16.10.	04.12.	

Soweit abwechselnder Eildienst auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, zählt dieser Tag in der Reihenfolge mit.

19 (freibleibend)

C. Bereitschaftsdienst gemäß § 22c GVG

I. Allgemeines

20 Zu dem durch § 4 der Verordnung des Senators für Justiz und Verfassung vom 18.12.2018 über die Zuständigkeit von Amtsgerichten (Brem. GBl. 2019, S. 1), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten vom Amtsgerichten vom 18.05.2020 (Brem. GBl. 2020, S. 373), eingerichteten gemeinsamen Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte Bremen, Bremen-Blumenthal und Bremerhaven an Wochenenden und Feiertagen, sowie am 24. Dezember und am 31. Dezember (Bereitschaftsdienst Wochenende) können die Richter der beteiligten drei Amtsgerichte sowie des Landgerichts Bremen herangezogen werden. Für den durch die eben genannten Vorschriften ebenfalls eingerichteten gemeinsamen Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte Bremen und Bremen-Blumenthal von montags bis freitags (Bereitschaftsdienst Woche) können die Richter der beiden beteiligten Amtsgerichte sowie des Landgerichts Bremen ebenfalls herangezogen werden.

Der reguläre richterliche Bereitschaftsdienst ist konzentriert auf hierzu freiwillig bereite Richter und Richterinnen der beteiligten Gerichte.

II. Bereitschaftsdienst Woche

21 Der reguläre richterliche Bereitschaftsdienst von Montag bis Freitag wird von Richter am Amtsgericht Bockmann, Richterin am Amtsgericht Dr. Gellinger, Richter am Landgericht Quade, Richter am Amtsgericht Reinhard, Richterin am Amtsgericht Schlude und Richter am Amtsgericht Stöhr wahrgenommen.

Die Wahrnehmung des jeweiligen Bereitschaftsdienstes ergibt sich aus dem monatlich zu beschließenden Dienstplan. Die oben genannten regulären Bereitschaftsrichter vertreten sich gegenseitig.

Der Bereitschaftsdienst findet an Diensttagen in der Zeit von 06:00 bis 09:00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 21.00 Uhr als Rufbereitschaft statt; zusätzlich ist der Bereitschaftsdienst in der Zeit von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr für Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen einer Unterbringung nach dem BremPsychKG oder nach Betreuungsrecht, die in die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Bremen fallen, zuständig.

Die Zuständigkeit in der Zeit von 06.00 Uhr bis 09.00 Uhr ist auf unaufschiebbare strafprozessuale Entscheidungen nach StPO/JGG, die durch den Richter zu treffen sind, und weitere unaufschiebbare Entscheidungen, die insbesondere freiheitsentziehende Maßnahmen betreffen, mit Ausnahme der Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen einer Unterbringung nach dem BremPsychKG oder nach Betreuungsrecht, beschränkt.

Die Zuständigkeit in der Zeit von 17:00 Uhr bis 21:00 Uhr ist auf unaufschiebbare strafprozessuale Entscheidungen nach StPO/JGG, die durch den Richter zu treffen sind, und weitere unaufschiebbare Entscheidungen, die insbesondere freiheitsentziehende Maßnahmen betreffen, beschränkt.

Während der Rufbereitschaft ist ein Bereitschaftsrichter, der die Aufgaben eines Zivil- und Strafrichters übernimmt, telefonisch erreichbar.

Erster Vertreter für den Fall der Verhinderung oder einer eintretenden Überlast, die von dem jeweils diensthabenden Bereitschaftsrichter festgestellt wird, ist im Bereitschaftsdienst Woche derjenige Richter, der in der Liste dem letzten verhinderten oder überlasteten Bereitschaftsrichter folgt. Er ist sodann für das zur Überlast führende und die weiteren eingehenden Verfahren zuständig bis die Überlast des eigentlich zuständigen Richters beendet ist. Bei Verhinderung des letzten Richters der Liste ist der erste Richter der Liste wiederum zuständig. 1. RAG Bockmann, 2. RinAG Dr. Gellinger, 3. RLG Quade, 4. RAG Reinhard, 5. RinAG Schlude und 6. RAG Stöhr.

Eine Überlast tritt insbesondere dann ein, wenn die zu bearbeitenden unaufschiebbaren Anträge absehbar nicht bis um 24.00 Uhr abgearbeitet werden können.

Die in der normalen Dienstzeit zuständigen Richter und Richterinnen bleiben zuständig für alle Verfahren oder Anträge, die bis 17.00 Uhr eingehen. Für die in Absatz 3 genannten Verfahren über freiheitsentziehende Maßnahmen gilt die Frist bis 15:00 Uhr. Dabei bedarf es in der Regel eines schriftlichen Antrags sowie der Vorlage der zur Bearbeitung erforderlichen Akten oder Aktenbestandteile.

III. Bereitschaftsdienst Wochenende

- 22 Der reguläre richterliche Bereitschaftsdienst an Wochenenden und Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. wird von Richter am Amtsgericht Bockmann, Richterin am Amtsgericht Christoffers, Richterin am Amtsgericht Dr. Gellinger, Richterin am Amtsgericht Hinz-Correnti, Richter am Amtsgericht Leßner, Richterin am Amtsgericht Mahlstedt, Richter am Landgericht Quade, Richter am Amtsgericht Reinhard, Richterin am Amtsgericht Schlude und Richter am Amtsgericht Stöhr wahrgenommen.

Es besteht Rufbereitschaft von 06.00 Uhr bis 21:00 Uhr für unaufschiebbare strafprozessuale Entscheidungen nach StPO/JGG, die durch den Richter zu treffen sind, und weitere unaufschiebbare Entscheidungen, die insbesondere freiheitsentziehende Maßnahmen betreffen.

Während der Rufbereitschaft sind ein Bereitschaftsrichter, der die Aufgaben eines Zivil- und Strafrichters übernimmt, sowie ein weiterer Bereitschaftsrichter als etwaiger Vertreter, erreichbar.

Vertreter für den Fall einer Verhinderung oder einer eintretenden Überlast, die von dem jeweils ersten diensthabenden Bereitschaftsrichter festgestellt wird, ist im Bereitschaftsdienst Wochenende der jeweils an zweiter Stelle aufgeführte Richter des monatlichen Besetzungsplans. Sollten weitere Vertreter notwendig werden, ergeben sich diese aus der nachfolgenden Liste. Derjenige Richter der in der Liste dem letzten verhinderten oder überlasteten Bereitschaftsrichter folgt, ist sodann für das zur Überlast führende und die

weiteren eingehenden Verfahren zuständig bis die Überlast des eigentlich zuständigen Richters beendet ist. Bei Verhinderung des letzten Richters der Liste ist der erste Richter der Liste wiederum zuständig. 1. RAG Bockmann, 2. RinAG Christoffers, 3. RinAG Dr. Gellinger, 4. RinAG Hinz-Correnti, 5. RAG Leßner; 6. RinAG Mahlstedt, 7. RLG Quade, 8. RAG Reinhard, 9. RinAG Schlude und 10. RAG Stöhr.

Eine Überlast tritt insbesondere dann ein, wenn die zu bearbeitenden unaufschiebbaren Anträge absehbar nicht bis um 24.00 Uhr abgearbeitet werden können.

IV. Besetzung

- 23 Die Besetzung der Bereitschaftsdienste an Wochenenden und in der Woche wird vom Präsidium des Landgerichts im Einvernehmen mit den Präsidien der jeweils beteiligten Amtsgerichte monatsweise gesondert beschlossen. Die jeweiligen Bereitschaftsrichter werden den Vorschlag für den Besetzungsplan spätestens vier Werkverträge vor dem Beginn des Gültigkeitsmonats beim Präsidium des Landgerichts einreichen.
- 24 (freibleibend)
- 25 (freibleibend)

D. Zuständigkeiten

I. Zuständigkeitsregelungen für Zivilsachen und Verfahren nach dem FamFG

1. Allgemeines

- 26 Der Charakter einer Sache wird nicht dadurch berührt, dass die aus den Rechtsbeziehungen hergeleiteten Ansprüche abgetreten, auf Dritte übergegangen sind oder von einer Partei kraft Amtes bzw. in Prozessstandschaft geltend gemacht werden. Werden Ansprüche aus dem Fehlen eines rechtlichen Grundes für eine Leistung hergeleitet und beruft sich die Gegenseite auf dessen Vorhandensein, so ist auf den streitigen rechtlichen Grund abzustellen.
- 27 Für eine Sache, für die im Hinblick auf die Sonderzuständigkeit zwei verschiedene Kammern zuständig sein könnten, ist diejenige Kammer zuständig, in deren Sonderzuständigkeit der Schwerpunkt des Verfahrens fällt.
- 28 Die Sonderzuständigkeit ist auch dann begründet, wenn nur ein Teil der Sache in die Sonderzuständigkeit fällt.
- 29 Richtet sich die Klage gegen mehrere Streitgenossen mit verschiedenen Gerichtsständen oder kommen bei objektiver Klagehäufung mehrere Kammern in Betracht, so ist von ihnen - vorbehaltlich der Regelung in Randnummern 26 f. - die Speziale Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl zuständig.

2. Begriffsbestimmungen

- 30 „Arzthaftungssachen“ sind Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen von Personen einschließlich der Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Einsicht in ärztliche Behandlungsunterlagen von Patienten oder deren Rechtsnachfolger und Ansprüche der entsprechenden Leistungserbringer und Kostenträger wegen Heilbehandlungskosten. „Heilbehandlungskosten“ sind die reinen Zahlungsklagen von Leistungserbringern oder Kostenträgern, ohne arzt haftungsrechtliche Fragestellungen.

- 31** „Banksachen“ sind Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften, einschließlich der Bankdarlehensgeschäfte, der Leasing- und Factoringverträge, der Verbraucherkreditverträge bzw. Verbraucherdarlehensverträge, der Forderungen aus Bürgschaften für vorgenannte Verträge mit Ausnahme derjenigen Rechtsstreitigkeiten, die Bankgeschäfte mit Bezug zu Windkraftanlagen betreffen, nicht jedoch private Darlehensgeschäfte.
- 32** „Bausachen“ sind Streitigkeiten über Ansprüche auf Grund von Verträgen, die überwiegend betreffen:
- Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird (Bauleistungen), einschließlich der Ansprüche aus Gewährleistungs- und Erfüllungsbürgschaften, die in Bezug auf die genannten Verträge erklärt wurden; Schiffe sind keine bauliche Anlage im Sinne dieser Regelung.
 - Leistungen der Architekten, Ingenieure und Sonderfachleute im Zusammenhang mit Bauleistungen im eben beschriebenen Sinne;
 - Leistungen aus Baubetreuungen jeder Art;
 - Leistungen aus Verträgen, bei denen die VOB/B vereinbart wurde.
- „Vergabesachen“ sind Streitigkeiten über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Konzessionen oder Rahmenvereinbarungen, soweit sich nicht aus Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eine andere Zuständigkeit ergibt (§ 71 Abs. 2 Nr. 8 GVG). Das betrifft die Streitigkeiten betreffend den Primärrechtsschutz im Unterschwellenbereich (also unterhalb der Schwellenwerte des § 106 Abs. 2 GWB in Verbindung mit den dort genannten EU-Richtlinien) sowie den Sekundärrechtsschutz (also im Wesentlichen für Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Vergabe) im Ober- und Unterschwellenbereich.
- 33** „Erbrechtliche Streitigkeiten“ sind alle Verfahren, die Ansprüche aus dem 5. Buch des BGB zum Gegenstand haben.
- 34** „Insolvenzsachen“ sind Streitigkeiten, welche Ansprüche des Verwalters aus einer Anfechtung nach der Insolvenzordnung, der Gesamtvollstreckungsordnung, der Konkursordnung oder Ansprüche eines Gläubigers nach dem Anfechtungsgesetz zum Gegenstand haben, jeweils im ersten und zweiten Rechtszug; Streitigkeiten über die Ansprüche aus der Pflichtverletzung von Insolvenzverwaltern (§ 60 InsO) sowie Streitigkeiten aus dem Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetzes (StaRuG) gem. § 72 Abs. 2 Nr. 6 GVG.
- 34a** „Streitigkeiten aus dem Bereich der Kommunikations- und Informationstechnologie“ sind Streitigkeiten, die im wesentlichen Gegenstand den Bereich der Kommunikations- und Informationstechnologie betreffen, insbesondere
- a) aus der Entwicklung, Herstellung, Veräußerung, Wartung, Reparatur oder Gebrauchshüberlassung von Hardware und Software, insbesondere von Computern, auch soweit es sich um Teile von Maschinen und Anlagen handelt,
 - b) aus Dienstleistungen mit Bezug zur Informations- und Kommunikationstechnologie, zum Beispiel IT-Beratungsverträge oder IT-Unterrichtsverträge.
- 34b** „Datenschutzrechtliche Streitigkeiten“ sind Streitigkeiten bzgl. behaupteter Verstöße gegen Datenschutzregelungen wie der DSGVO oder anderer Datenschutzregelungen.
- 34c** „Online-Glücksspiel“ sind Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen über oder der Teilnahme an Online-Glücksspielen oder Online-Wetten.

- 35 „Kapitalanlagesachen“ sind Klagen von Kapitalanlegern gegen eine Kapitalanlagegesellschaft oder ein vergleichbares Unternehmen sowie gegen die handelnden Personen einer solchen Gesellschaft / eines solchen Unternehmens auf Zahlung von Zinsen, Rückzahlung des Kapitals, Schadenersatz in Zusammenhang mit der Kapitalanlage oder Auskunft zur Vorbereitung entsprechender Klagen, Klagen von Kapitalanlegern gegen geschäftsmäßig handelnde Anlagevermittler und Anlageberater auf Schadenersatz in Zusammenhang mit der Vermittlung oder Beratung von Kapitalanlagen. Eine Kapitalanlage kann auch dann vorliegen, wenn der Kapitalanleger hierzu Miteigentümer von Grundbesitz oder Gesellschafter der Kapitalanlagegesellschaft oder einer anderen, der Kapitalanlage dienenden Gesellschaft wird. Kein Kapitalanleger ist, wer mit der Kapitalanlage unternehmerische oder sonstige über die Geldanlage hinausgehende Zwecke (mit Ausnahme der Erzielung von Steuervorteilen) verfolgt.
- 36 „Streitigkeiten über Windkraftanlagen“ sind Streitigkeiten über die Planung, den Bau, die Lieferung, den Betrieb, die Instandsetzung, die Wartung oder den Rückbau von Windkraftanlagen oder der für sie bestimmten oder verwendeten Teile mit Ausnahme der der 2. Zivilkammer zugewiesenen Verfahren (vgl. Randnummer 75 aa)).
- 37 „Streitigkeiten vor der englischsprachigen Zivilkammer“ (9. Zivilkammer, Abt. B) sind die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz, in denen der Rechtsstreit einen internationalen Bezug aufweist und die Parteien übereinstimmend erklären, dass sie die mündliche Verhandlung in englischer Sprache führen wollen und auf einen Dolmetscher verzichten. Ein internationaler Bezug ist in der Regel anzunehmen, wenn eine oder beide Parteien im Ausland ansässig sind, die vertretungsberechtigten Organe einer oder beider Parteien keine deutschen Muttersprachler sind oder die den Rechtsbeziehungen der Parteien zugrunde liegenden Dokumente in englischer Sprache verfasst sind.
- Der Rechtsstreit wird an diese Kammer abgegeben, wenn die klagende Partei mit der Klagschrift bzw. Anspruchsbegründung und die beklagte Partei im Falle der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens mit der Verteidigungsanzeige bzw. bei Anberaumung eines frühen ersten Termins mit der Klagerwiderung dies beantragen.
- Die Zuständigkeit der Kammer bleibt erhalten, wenn die mündliche Verhandlung aus nachträglich eingetretenen Gründen in deutscher Sprache geführt wird.
- 38 "Verkehrsunfallsachen" sind Streitigkeiten aus Unfällen im Straßenverkehr und aus Betriebsgefahr eines Kraftfahrzeuges. Ausgenommen sind Ansprüche
- wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht;
 - wegen Haftung der öffentlichen Gewalt oder Amtspflichtverletzung in Bezug auf Verkehrsanlagen oder Verkehrsregelungen;
 - eines Versicherungsnehmers gegen seine Versicherung (z.B. Kraftfahrtversicherung oder Unfallversicherung) oder der Versicherung gegen den Versicherungsnehmer aus gestörtem Versicherungsvertrag;
 - aus Gebrauchsüberlassungsverträgen wegen der Beschädigung eines Kraftfahrzeuges.
- 39 „Versicherungsvertragsachen“
Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen einschließlich Eigenversicherungen, soweit sie sich nicht aus § 115 VVG herleiten, sowie Ansprüche gegen Versicherungsvermittler, -makler und -berater, die im Zusammenhang mit der Beratung und dem Abschluss von Versicherungsverträgen stehen.
- 40 "Wohnraummietsachen" sind
- Streitigkeiten aus Mietverhältnissen über Wohnraum;
 - die in § 93b ZPO aufgeführten Kostensachen;
 - Sachen nach §§ 721 und 794a ZPO;

- 41 "Zwangsvollstreckungssachen" sind Vollstreckungsverfahren, in denen das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht oder als Prozessgericht tätig geworden ist.

3. Regelungen zum Sachzusammenhang

- 42 Für Neueingänge, die mit früheren Verfahren im Sachzusammenhang stehen, ist die Kammer zuständig, bei der das früheste Verfahren noch anhängig oder bereits entschieden ist oder durch Prozessvergleich oder auf andere Weise entweder nach Anberaumung eines Verhandlungstermins oder nach einer Entscheidung in der Sache beendet wurde, sofern die Beendigung des Verfahrens bei dem Landgericht oder die Anordnung des Ruhens des Verfahrens nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

Bei selbstständigen Beweisverfahren beginnt die Zweijahresfrist mit der sachlichen Erledigung des Verfahrens.

Als im Sachzusammenhang stehende Sachen gelten mehrere erst- oder zweitinstanzliche Verfahren (einschließlich Widerklagen, Arresten, einstweiligen Verfügungen und selbstständigen Beweisverfahren), wenn sie von denselben Antragstellern oder Antragsgegnern geführt werden und dasselbe Rechts- oder Lebensverhältnis betreffen.

- 43 Die Regelung in Randnummer 42 findet keine Anwendung, soweit das Verfahren nach Randnummer 74 ff. in die Sonderzuständigkeit einer Kammer fällt.
- 44 Die Regelung in Randnummer 42 ist in Berufungssachen nach einem zuerst eingegangenen Beschwerdeverfahren nur dann anzuwenden, wenn diese Beschwerde sich gegen die Versagung der Prozesskostenhilfe in der Hauptsache richtete und die Entscheidung eine Beurteilung der Erfolgsaussicht enthielt, oder wenn die Beschwerde Verfahren des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung betraf. Geht im Übrigen nach einer noch nicht entschiedenen Beschwerde die Berufung in derselben Sache ein, so ist die Beschwerde an die für das Berufungsverfahren zuständige Kammer abzugeben.
- 45 Ist das Landgericht als Prozessgericht eines früheren Verfahrens zuständig, ist die Kammer zuständig, die in dem früheren Verfahren entschieden hat.
- 46 In Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) begründet die Sonderzuständigkeit einer Kammer die Zuständigkeit für sämtliche mit dem Verfahren im Zusammenhang stehenden Beschwerden (z.B. Kostenbeschwerden).

4. Regelungen bei Abgabe

- 47 Wird eine Sache, die in die Sonderzuständigkeit einer Kammer fällt, einer anderen Kammer zugeteilt, ist sie an die zuständige Kammer, ggf. durch Vorlage bei der Registerstelle über den entsprechenden Turnus, abzugeben. Sobald die übernehmende Kammer der Abgabe zugestimmt oder bei Meinungsverschiedenheiten das Präsidium entschieden hat, ist die Sache der Registerstelle vorzulegen. Die Kammer, an die die Sache zunächst gelangt war, bleibt zuständig, sofern die Sache in ihre Sonderzuständigkeit fällt; dabei findet eine Berücksichtigung in dem entsprechenden Turnus zur Sonderzuständigkeit statt.

Gelangt eine Sache in der Annahme einer Sonderzuständigkeit in eine Kammer, obwohl diese Sonderzuständigkeit tatsächlich nicht gegeben ist, so ist sie der Registerstelle zur Berücksichtigung in den Turnussen vorzulegen. Die Kammer bleibt zuständig, sofern es sich um eine allgemeine Zivilsache handelt.

- 48 Die Abgabe ist nicht mehr zulässig, wenn die Kammer bereits in der Sache über ein Prozesskostenhilfegesuch entschieden, einen Beweisbeschluss (§ 358 a ZPO) erlassen, eine andere Entscheidung in der Sache erlassen oder ein Termin stattgefunden hat. Dies gilt nicht für Verfahren, in denen die Zuständigkeit einer bestimmten Kammer gesetzlich begründet ist.
- 49 Die Registerstelle behandelt die abgegebene Sache wie einen Neueingang. Maßgeblich für die Bestimmung der Reihenfolge (vgl. Randnummer 58 ff.) ist insoweit der Eingang auf der Registerstelle. Der abgebenden Kammer werden die Zuweisungspunkte, welche ihr für diese Sache gutgeschrieben wurden, unverzüglich abgezogen. Der Kammer, die die Sache erhält, werden die nach dem unter Randnummer 62 dargestellten Verfahren ermittelten Zuweisungspunkte für die Sache gutgeschrieben.
- 50 Sind abgegebene Sachen von einer Kammer dieses Gerichts verbunden worden, werden sie auf den Turnus wie nicht verbundene Sachen angerechnet.
- 51 Durch eine Abgabe wird die Zuteilung der zwischenzeitlich verteilten Sachen nicht berührt.

5. Wiederaufgenommene, fortgesetzte Sachen und zurückverwiesene Sachen

- 52 Verfahren, die lediglich nach den Vorschriften der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen erhalten oder (z.B. nach sechsmonatigem Ruhen) aktenordnungsmäßig als neue Sache zählen, werden von der bislang zuständigen Kammer weiterbearbeitet, ohne dass eine nochmalige Anrechnung auf den Turnus erfolgt.
- 53 Vom Oberlandesgericht oder Bundesgerichtshof zurückverwiesene Sachen gelten als neue Sachen. Das gleiche gilt, wenn eine vom Landgericht zurückverwiesene Sache erneut zum Landgericht gelangt. Für diese Verfahren verbleibt es - ohne Anrechnung auf den Turnus - bei der ursprünglichen Zuständigkeit.

6. Prozessverbindungen, weitere Rechtsmittel

- 54 Wird eine Sache durch Verbindung von einer anderen Kammer übernommen, ist dies der Registerstelle zu melden. Dort werden der übernehmenden Kammer die Zuweisungspunkte der Sache gutgeschrieben und der abgebenden Kammer die Zuweisungspunkte der Sache abgezogen.
- 55 Wird in derselben Sache ein weiteres Rechtsmittel (z.B. Berufung der anderen Partei) gegen dieselbe Entscheidung eingelegt, so ist bei der Kammer, der das erste Rechtsmittel zugeteilt worden ist, das weitere Rechtsmittel nicht auf den Turnus anzurechnen.

7. Turnussystem der Zivilkammern

a) Grundsätze

- 56 Für die Verteilung der in die Sonderzuständigkeit und in die allgemeine Zuständigkeit der Zivilkammern fallenden O-, OH-, S-, T- und AR-Verfahren gilt das Turnussystem.

Sachen (O-, OH-, S-, T-, und AR-Verfahren), für die eine Sonderzuständigkeit nur einer Zivilkammer besteht oder bei denen bereits aus der Antrags- oder Klageschrift die Zuständigkeit der Kammer erkennbar ist, werden der zuständigen Kammer unmittelbar zugeteilt und im Stammturnus „ZIVIL“ gutgeschrieben.

Sachen, für die eine Sonderzuständigkeit in mehreren Zivilkammern besteht, werden im jeweiligen Sondernturnus verteilt. Die Zuweisung in einen Sondernturnus hat eine Gutschrift im Stammturnus „ZIVIL“ zur Folge, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Gutschrift im Stammturnus richtet sich dabei nach der Wertigkeit der Sache und dem Arbeitskraftanteil der Kammer im Stammturnus (siehe zur Berechnung der Zuweisungspunkte Randnummer 62).

Alle der 1. und 2. Kammer für Handelssachen zugewiesenen Sachen werden der 9. Zivilkammer nach Ablauf des ersten auf das Ende des Monats folgenden Werktags ebenfalls gutgeschrieben, wobei sich die Gutschrift im Stammturnus „Zivil“ nach der Wertigkeit der Sache gem. Randnummer 90 und den Arbeitskraftanteilen der 9. Zivilkammer im Stammturnus Zivil richtet.

Alle der 3. Kammer für Handelssachen zugewiesenen Sachen werden der 6. Zivilkammer nach Ablauf des ersten auf das Ende des Monats folgenden Werktags ebenfalls gutgeschrieben, wobei sich die Gutschrift im Stammturnus „Zivil“ nach der Wertigkeit der Sache gem. Randnummer 90 und den Arbeitskraftanteilen der 6. Zivilkammer im Stammturnus Zivil richtet.

b) Verteilung der Sachen

- 57 Die Registerstelle verteilt die Sachen in der Reihenfolge ihres Eingangs (Zeitstempel) bei der Eingangsstelle. Bei über das EGVP eingegangenen Sachen ist der Eingang des Ausdrucks auf der Registerstelle maßgeblich.
- 58 Gehen Sachen gleichzeitig ein, so werden zunächst die Eilverfahren (Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, Räumungsbeschwerden und Verfahren, in denen die sofortige Einstellung der Zwangsvollstreckung beantragt wird) aussondert, erfasst und im jeweiligen Turnus verteilt. Sind mehrere Eilverfahren gleichzeitig eingegangen, so bestimmt die Registerstelle die Reihenfolge der Sachen nach alphabetischer Reihenfolge. Hierfür gelten die Allgemeinen Bestimmungen in Randnummer 2. Auch die übrigen gleichzeitig eingegangenen Sachen werden in alphabetische Reihenfolge gebracht und nach dieser Reihenfolge verteilt.
- 59 Eingänge aus dem Nachbriefkasten werden als am Stempeldatum gleichzeitig eingegangen behandelt. Die gleichzeitig eingegangenen Sachen werden ebenfalls nach alphabetischer Reihenfolge verteilt.
- 60 Ist eine neue Sache in den Geschäftsgang gelangt, ohne der Registerstelle vorgelegt worden zu sein, ist sie unverzüglich der Registerstelle zuzuleiten. Für die Bestimmung der Reihenfolge der Eingänge ist dann die Vorlage der neuen Sache bei der Registerstelle maßgebend.

Liegen für eine Zuteilung im Turnus in Betracht kommende Eingänge am folgenden Werktag bis um 12:00 Uhr der Registerstelle nicht vor (z.B. aufgrund verspäteter hausinterner Übermittlung, technischer Störungen beim EGVP, Übermittlung nicht zur Bearbeitung geeigneter elektronischer Dokumente oder bei Irrläufern), werden sie im aktuellen Turnus zum Zeitpunkt des Eingangs bei der Registerstelle berücksichtigt. In diesen Fällen wird der tatsächliche Zeitpunkt des Eingangs bei der Registerstelle durch diese in geeigneter Weise dokumentiert.

- 61 Die Verteilung der Geschäfte innerhalb der Turnuskreise ergibt sich aus der Summe der Zuweisungspunkte (ZP) der Kammer, die auf einem Punktekonto für jedes zugewiesene Verfahren gutgeschrieben werden.

Bei mehreren zuständigen Kammern ist die Kammer mit dem niedrigsten Punktestand im Zeitpunkt der Zuteilung für das Verfahren zuständig. Bei identischem Punktestand ist die Kammer mit der niedrigeren Ordnungsnummer zuständig (z.B. die 1. Zivilkammer vor der 2. Zivilkammer).

- 62 Die Zuweisungspunkte (ZP) im jeweiligen Turnus errechnen sich daraus, dass die Wertigkeit der zugewiesenen Verfahren (W) durch die Arbeitskraftanteile der Kammer (AKA) geteilt wird:

$$ZP = W : AKA.$$

Nach jeder Division wird dabei auf Hundertstel gerundet.

- 63 Das Präsidium setzt die Arbeitskraftanteile für jede Kammer fest. Es orientiert sich dabei an der tatsächlich zur Verfügung stehenden richterlichen Arbeitskraft. Es ist jedoch frei, auch andere Gesichtspunkte zu berücksichtigen (z.B. längere Dienstunfähigkeit, Probe-richter im ersten Jahr der Tätigkeit in einer Zivilkammer, Dezernatswechsel, Mutterschutzzeiten). Die Arbeitskraftanteile der Kammern für die jeweiligen Turnusse ergeben sich aus der **Anlage A zum Geschäftsverteilungsplan**, es sei denn es ist im Folgenden etwas Abweichendes geregelt.

Die Beteiligung der Zivilkammern am Turnus wird gem. anliegendem Beschluss zur Änderung der Anlage A angepasst.

Mit Rücksicht auf die um 0,15 AKA reduzierte Arbeitskraft der Richterinnen und Richter sind der 1. Zivilkammer im Stammturnus Zivil Gutschriften für 27 Verfahren zu erteilen, was auf Basis einer Wertigkeit von 10 Punkten 138,46 Bonuspunkten (27 allgemeine Zivilverfahren x 10 Punkte: durch die Richterarbeitskraft der Kammer von 1,95 = 138,46 Bonuspunkte) entspricht, die der 1. Zivilkammer gutzuschreiben sind.

Mit Rücksicht auf die um 0,35 AKA verringerte Arbeitskraft der 7. Zivilkammer sind dieser im Stammturnus „ZIVIL“ Gutschriften zu erteilen (Bonuspunkte).
Ausgehend von 18 Verfahren je 0,1 AKA ergibt sich bei einer Veränderung um 0,35 AKA eine Zahl von 63 Verfahren.
Dies entspricht auf Basis einer Wertigkeit von 10 Punkten je Verfahren insgesamt 237,74 Punkten (63 allgemeine Zivilverfahren x 10 Punkte : die Richterarbeitskraft der Kammer von 2,65 = 237,74 Punkte), die der 7. Zivilkammer gutzuschreiben sind.

Mit Rücksicht auf die um 0,35 AKA erhöhte Arbeitskraft der 4. Zivilkammer sind dieser im Stammturnus „ZIVIL“ Maluspunkte zuzuweisen.
Ausgehend von 18 Verfahren je 0,1 AKA ergibt sich bei einer Veränderung um 0,35 AKA eine Zahl von 63 Verfahren.
Dies entspricht auf Basis einer Wertigkeit von 10 Punkten je Verfahren 225,00 Punkten (63 allgemeine Zivilverfahren x 10 Punkte : die Richterarbeitskraft der Kammer von 2,8 = 225,00 Punkte), die der 4. Zivilkammer vom Punktestand abzuziehen sind.

Mit Rücksicht auf die um 0,05 AKA erhöhte Arbeitskraft der 3. Zivilkammer sind dieser im Stammturnus „ZIVIL“ Maluspunkte zuzuweisen.

Ausgehend von 18 Verfahren je 0,1 AKA ergibt sich bei einer Veränderung um 0,05 AKA eine Zahl von 9 Verfahren. Dies entspricht auf Basis einer Wertigkeit von 10 Punkten je Verfahren 32,14 Punkten (9 allgemeine Zivilverfahren x 10 Punkte : die Richterarbeitskraft der Kammer von 2,8 = 32,14 Punkte), die der 3. Zivilkammer vom Punktestand abzuziehen sind.

- 64 Sämtliche Zivilkammern führen ihr Punktekonto mit dem zum 01.01.2026 bestehenden Guthaben weiter.

In Anpassung der Bestände an die im Geschäftsjahr 2026 eingesetzte Richterarbeitskraft werden per 01.01.2026 folgende Bonus-/Maluspunkte zugewiesen bzw. Akten umgetragen:

c) Turnusse

- 65 Über den Stammturnus „ZIVIL“ für allgemeine Zivilsachen werden alle Sachen verteilt, für die kein Sonderturnus besteht.

- 66 Es bestehen folgende Sonderturnusse, die dem Stammturnus „ZIVIL“ vorgeschaltet sind:

Sonderturnus „Arzthaftungssachen“ gem. Randnummer 30 für O-, OH-, S- und T-Sachen,

Sonderturnus „Banksachen“ und „Kapitalanlagesachen“ gem. Randnummern 31 und 35 für O-, OH-, S- und T-Sachen“,

Sonderturnus „Heilbehandlungskosten“ gem. Rn. 30.

Sonderturnus „Bausachen“ gem. Randnummer 32 für O-, OH-, S- und T-Sachen,

Sonderturnus „Datenschutzrechtliche Streitigkeiten“ gem. Randnummer 34b für O-, OH-, S- und T-Sachen,

Sonderturnus „Online-Glücksspiel“ gem. Randnummer 34c für O-, OH-, S- und T-Sachen,

Sonderturnus „Wohnraummietsachen“ gem. Randnummer 40 für O-, OH-, S- und T-Sachen,

Sonderturnus „Erbsachen“ gem. Randnummer 33 für O-, OH-, S- und T-Sachen,

Sonderturnus „Verkehrsunfallsachen“ gem. Randnummer 38 für O-, OH-, S- und T-Sachen,

Sonderturnus „Versicherungsvertragssachen“ gem. Randnummer 39 für O-, OH-, S- und T-Sachen,

Sonderturnus „S“ (Berufungssachen, die nicht in die Sonderzuständigkeit einer Kammer fallen)

Sonderturnus „OH“ (selbstständige Beweisverfahren, die nicht in die Sonderzuständigkeit einer Kammer fallen).

d) Wertigkeiten der Zivilgeschäfte

- 67 Soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist, hat jede Sache den Wert 10. Es bleibt vorbehalten, durch Beschluss des Präsidiums Wertigkeiten abweichend zu gewichten, insbesondere wenn in einer Zivilkammer eine größere Anzahl von Sachen (mehr als 5 Sachen) mit gleich oder sehr ähnlich gelagertem Sachverhalt eingeht.

Die Eingangsgeschäftsstelle vermerkt die von ihr zugrunde gelegte Wertigkeit in der Akte. Die nachfolgenden Wertigkeiten gelten auch für Verfahren gemäß Randnummer 42 (letzter Absatz).

68 aa) O- Sachen

Arzthaftungssache, mit Ausnahme von Verfahren, die ausschließlich Ansprüche der entsprechenden Leistungserbringer und Kostenträger wegen Heilbehandlungskosten betreffen 31

Bausache, einschließlich der Vergabestreitigkeiten ohne Wettbewerbssachen 18

Streitigkeit aus Kapitalanlageberatung 15

Streitigkeit aus der Berufstätigkeit der Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwälte und Notare 18

Streitigkeit über die Auseinandersetzung von Gesellschaften 18

Streitigkeit im Kartellrecht 21

Streitigkeit im Gewerblichen Rechtsschutz, sofern diese im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes geltend gemacht werden 9

Streitigkeit über Windkraftanlagen 18

Streitigkeiten aus dem Bereichen der Kommunikations- und Informationstechnologie 18

Streitigkeit aus Versicherungsvertragsverhältnissen 12

Streitigkeit aus Verkehrsunfällen 12

Streitigkeit aus Gewerbemietverhältnissen 8

Banksachen 8

Ansprüche aus dem StaRuG 18

69 bb) S-Sachen

Für jede eingehende S-Sache wird eine Wertigkeit von 9 angesetzt.

70 cc) OH-Sachen

Für jede eingehende OH-Sache wird eine Wertigkeit von 10 angesetzt.

71 dd) T-Sachen

Für jede eingehende T-Sache wird eine Wertigkeit von 3 angesetzt.

Hiervon gelten folgende Ausnahmen:

Beschwerden gegen Entscheidungen des Restrukturierungsgerichts	10
Betreuungssache	6
Unterbringungssache	6
Beschwerde nach § 156 KostO, § 15 BNotO und § 54 BeurkG	6
Sonstige FamFG-Beschwerden/FamFG-Verfahren	6

e) Anrechnung der Eingänge der 9. Zivilkammer (Abt. B) im Turnus:

72 Den Zivilkammern, denen die Richter der 9. Zivilkammer, Abt. B, angehören, wird jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres ein Bonus von 15 Zuweisungspunkten nach Maßgabe ihrer Arbeitskraft im Stammturnus „ZIVIL“ für jede in der 9. Zivilkammer, Abt. B, eingegangene Sache gewährt.

8. Stamm- und Sonderturnusse

- 73** Am Stammturnus „ZIVIL“ nehmen die 1., 2., 3., 4., 6., 7., 8. und 9. Zivilkammer teil.
- Am Sonderturnus „Arzthaftungssachen“ nehmen die 1. und 3. Zivilkammer teil.
- Am Sonderturnus „Heilbehandlungskosten“ nehmen die 1. und 3. Zivilkammer teil.
- Am Sonderturnus „Banksachen“ und „Kapitalanlagesachen“ nehmen die 2. und 4. Zivilkammer teil.
- Am Sonderturnus „Bausachen“ nehmen die 2., 3., 7. und 8. Zivilkammer teil.
- Am Sonderturnus „Datenschutzrechtliche Streitigkeiten“ nehmen die 3. und 8. Zivilkammer teil.
- Am Sonderturnus „Online-Glücksspiel“ nehmen die 1. und 6. Zivilkammer teil.
- Am Sonderturnus „Wohnraummietsachen“ nehmen die 1. und 2. Zivilkammer teil.
- Am Sonderturnus „Erbsachen“ nehmen die 2. und die 6. Zivilkammer teil.
- Am Sonderturnus „Verkehrsunfallsachen“ nehmen die 4. und die 7. Zivilkammer teil.
- Am Sonderturnus „Versicherungsvertragssachen“ nehmen die 6. und die 8. Zivilkammer teil.
- Am Sonderturnus „S“ nehmen die 1., 2., 3., 4., 6., 7. und die 8. Zivilkammer teil.
- Am Sonderturnus „OH“ nehmen die 1., 2., 3., 4., 6., 7. und die 8. Zivilkammer teil.

9. Zuständigkeiten der Zivilkammern im Einzelnen

74 a) 1. Zivilkammer:

aa) Sonderzuständigkeit in O-, S-, OH- und T- Sachen

- (1) Arzthaftungssachen gemäß Randnummer 30;
- (2) Amtshaftungssachen im Sinne von §§ 839 BGB, 71 GVG mit Ausnahme der Verkehrsunfallsachen sowie Sachen gegen die Bundesrepublik Deutschland, die Freie Hansestadt Bremen (Land), die Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven aus Aufopferung und der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten;
- (3) Sachen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG);
- (4) Enteignungssachen, auch aus enteignungsgleichem Eingriff;
- (5) Sachen aus Entscheidungen der Verteidigungslastenämter;
- (6) Sachen nach dem Bundesleistungsgesetz, dem Schutzbereichsgesetz und dem Landesbeschaffungsgesetz;
- (7) Sachen nach § 6 UnterlassungsklagenG;
- (8) Ehesachen;
- (9) Wohnraummietsachen gem. Randnummer 40;
- (10) Räumungssachen nach dem Bundeskleingartengesetz;
- (11) Rechtsstreitigkeiten mit dem Verfahrensgegenstand „Online-Glücksspiel“ gem. Randnummer 34c, soweit mindestens eine der folgenden Parteien beteiligt ist: Tipico Co. Ltd., Tipico Games Ltd. oder ElectraWorks Ltd., sowie weitere über den Turnus „Online-Glücksspiel“.

bb) Allgemeine Zuständigkeit

O-, S-, T-, OH- und AR-Sachen nach Turnus.

cc) Beschwerden in

- (1) Enteignungssachen, auch aus enteignungsgleichem Eingriff einschließlich Zwangsvollstreckungsbeschwerden im Zusammenhang mit Enteignungsverfahren;
- (2) Kostensachen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (ausgenommen Entscheidungen nach §§ 91 a, 99 Abs. 2 ZPO), wenn die Hauptsache nicht bei einer anderen Zivilkammer anhängig ist oder war.

75 b) 2. Zivilkammer:aa) Sonderzuständigkeit in O-, S-, OH- und T- Sachen

- (1) Banksachen und Kapitalanlagesachen gem. Randnummern 31 und 35;
- (2) Rechtsstreitigkeiten, die Bankgeschäfte mit Bezug zu Windkraftanlagen betreffen;
- (3) Entscheidungen in Kompetenzstreitigkeiten zwischen bremischen Amtsgerichten;
- (4) Wohnraummietsachen gem. Randnummer 40;
- (5) „Bausachen“ gem. Randnummer 32 mit Ausnahme von Streitigkeiten über Windkraftanlagen;
- (6) Erbrechtliche Streitigkeiten gem. Randnummer 33.

bb) Allgemeine Zuständigkeit

O-, S-, T-, OH- und AR-Sachen nach Turnus;

76 c) 3. Zivilkammer:aa) Sonderzuständigkeit in O-, S-, OH- und T- Sachen

- (1) Bausachen gem. Randnummer 32 mit Ausnahme von Streitigkeiten über Windkraftanlagen;
- (2) Vergabesachen gem. Randnummer 32 (§ 72a Abs. 1 Nr. 8 GVG);
- (3) Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts Bremerhaven, die nicht in eine Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer fallen;
- (4) Streitigkeiten über Ansprüche aus der Fluggastrechteverordnung;
- (5) Arzthaftungssachen gemäß Randnummer 30;
- (6) Datenschutzrechtliche Streitigkeiten gem. Randnummer 34b.

bb) Allgemeine Zuständigkeit

O-, S-, T-, OH- und AR-Sachen nach Turnus;

cc) Beschwerden in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen.**77 d) 4. Zivilkammer:**aa) Sonderzuständigkeit in O-, S-, OH- und T- Sachen:

- (1) Streitigkeiten aus Banksachen und Kapitalanlagesachen gem. Randnummern 31 und 35“;
- (2) Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer;
- (3) Verkehrsunfallsachen gem. Randnummer 38;
- (4) Verfahren nach §§ 127 ff. GNotKG.

bb) Allgemeine Zuständigkeit

O-, S-, T-, OH- und AR-Sachen nach Turnus.

cc) Beschwerden

- (1) nach § 156 KostO, § 54 BeurkG und § 15 BNotO;
- (2) Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen
 - in denen das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht entschieden hat (M-Verfahren);
 - in denen das Amtsgericht als Prozessgericht entschieden hat, es sei denn der Verfahrensgegenstand fällt in die Sonderzuständigkeit einer Zivilkammer; in diesem Falle ist diese Zivilkammer, ggf. nach Turnus, zuständig.

78 e) 5. Zivilkammer:

aa) Beschwerden in

- (1) Vormundschafts- und Betreuungssachen;
- (2) Unterbringungssachen (§ 312 FamFG).

bb) Verfahren nach dem Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (Therapieunterbringungsgesetz – ThUG).

79 f) 6. Zivilkammer:

aa) Sonderzuständigkeit in O-, S-, OH- und T- Sachen

- (1) Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen gem. Rn. 39;
- (2) Streitigkeiten über Windkraftanlagen gem. Randnummer 36;
- (3) Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten entsprechend § 95 Abs. 1 Nr. 4 Lit. a) GVG mit Ausnahme von Verfahren nach dem SpruchG sowie Ansprüche aus dem Rechtsverhältnis zwischen Mitgliedern einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder zwischen dieser und ihren Mitgliedern;
- (4) Streitigkeiten in Insolvenzsachen gem. Randnummer 34;
- (5) Erbrechtliche Streitigkeiten gem. Randnummer 33;
- (6) Rechtsstreitigkeiten mit dem Verfahrensgegenstand „Online-Glücksspiel“ gem. Randnummer 34c, soweit die Partei TSG Interactive Gaming beteiligt ist sowie weitere über den Turnus „Online-Glücksspiel“.
- (7) Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Unternehmensstabilisierungs- und restrukturierungsgesetz (StaRuG).

bb) Allgemeine Zuständigkeit

O-, S-, T-, OH- und AR-Sachen nach Turnus.

cc) Beschwerden

- (1) Beschwerden gegen Entscheidungen, in denen das Amtsgericht als Insolvenzgericht entschieden hat;
- (2) Beschwerden gegen Entscheidungen, in denen das Amtsgericht als Restrukturierungsgericht entschieden hat.

80 g) 7. Zivilkammer:

aa) Sonderzuständigkeit in O-, S-, OH- und T- Sachen

- (1) Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film, Fernsehen und Internet;
- (2) Streitigkeiten aus den Bereichen des Urheber- und Verlagsrechts;
- (3) Verkehrsunfallsachen gem. Randnummer 38;

- (4) Bausachen gem. Randnummer 32 mit Ausnahme von Streitigkeiten über Windkraftanlagen.

bb) Allgemeine Zuständigkeit

O-, S-, T-, OH- und AR-Sachen nach Turnus.

cc) Alle Beschwerden, die nicht in die Sonderzuständigkeit einer Kammer fallen.

81 h) 8. Zivilkammer:

aa) Sonderzuständigkeit in O-, S-, OH- und T- Sachen

- (1) Bausachen gem. Randnummer 32;
- (2) Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen gem. Rn. 39;
- (3) Streitigkeiten aus dem Bereich der Kommunikations- und Informationstechnologie;
- (4) WEG-Sachen im Sinne des § 43 Ziff. 1 - 4 WEG in der ab 1.7.2007 geltenden Fassung bzw. im Sinne des § 43 Abs. 2 Ziff. 1-4 WEG in der ab dem 01.12.2020 geltenden Fassung;
- (5) Ansprüche, die sich aus § 15 WEG ergeben einschließlich Ansprüche Dritter im Sinne von § 15 WEG im Zusammenhang mit Maßnahmen gem. § 15 WEG gegen die in dieser Norm genannten Berechtigten;
- (6) „Datenschutzrechtliche Streitigkeiten“ gem. Randnummer 34b.

bb) Allgemeine Zuständigkeit

O-, S-, T-, OH- und AR-Sachen nach Turnus.

cc) Beschwerden

WEG-Sachen im Sinne des § 43 WEG in der bis zum 30.6.2007 geltenden Fassung.

82 i) 9. Zivilkammer, Abt. A:

aa) Sonderzuständigkeit in O-, S-, OH- und T-Sachen

- (1) Streitigkeiten im Marken-, Kartell- und Wettbewerbsrecht;
- (2) im Namensrecht, soweit es sich um die Verwechselbarkeit im geschäftlichen Verkehr und um Streitigkeiten über Domain-Namen handelt;
- (3) Verfahren nach § 98 AktG;
- (4) Spruchverfahren nach dem SpruchG;
- (5) aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts (§ 95 I Nr. 4 f GVG) - mit Ausnahme des Gütertransports zur See;
- (6) aus Speditionsverträgen einschließlich der SVS, SpV und SLVS Versicherungen, aus Vertragsverhältnissen der Güterbeförderung zu Lande, zu Wasser und zu Luft einschließlich des Hafenumschlags und des Lagergeschäfts sowie der Transport- und Haftpflichtversicherung;
- (7) Streitigkeiten zwischen Handelsvertretern und Prinzipalen.

bb) Allgemeine Zuständigkeit

O-Sachen nach Turnus.

83 j) 9. Zivilkammer, Abt. B:

Streitigkeiten aus der Zuständigkeit gem. Randnummer 37.

84 k) 10. Zivilkammer:

Beschwerden in Sachen betreffend Verfahren in Freiheitsentziehungssachen nach dem 7. Buch des FamFG und nach dem Bremischen Polizeigesetz für alle bis zum 31.12.2025 eingegangenen Verfahren.

I) 16. Zivilkammer:

Beschwerden in Sachen betreffend Verfahren in Freiheitsentziehungssachen nach dem 7. Buch des FamFG und nach dem Bremischen Polizeigesetz, soweit nicht die 10. Zivilkammer zuständig ist.

II. Kammer für Baulandsachen:

85 Die der Kammer für Baulandsachen durch Gesetz zugewiesenen Sachen.

Die 1. Zivilkammer erhält für jede Baulandsache im Stammturnus „ZIVIL“ eine Gutschrift von 15 Punkten nach Maßgabe ihrer Arbeitskraft.

III. Wiedergutmachungskammer, Entschädigungskammer:

86 Die den Kammern durch Gesetz zugewiesenen Sachen.

Die 3. Zivilkammer erhält für jede Wiedergutmachungs- und Entschädigungssache im Stammturnus ZIVIL eine Gutschrift von 15 Punkten nach Maßgabe ihrer Arbeitskraft.

IV. Kammern für Handelssachen

Soweit für Fallgestaltungen nachfolgend keine Regelung enthalten ist, gelten die Regelungen für die allgemeinen Zivilkammern entsprechend.

1. Sonderzuständigkeiten und Turnussystem der Kammern für Handelssachen

a) Grundsätze

87 Für die Verteilung der in die Sonderzuständigkeit und in die allgemeine Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen fallenden O-, OH-, S- und T-Verfahren gilt das Turnussystem.

Sachen (O-, OH-, S- und T- und AR-Verfahren), für die eine Sonderzuständigkeit nur einer Kammer für Handelssachen besteht, werden der zuständigen Kammer unmittelbar zugeteilt und im Stammturnus „KfH“ gutgeschrieben.

Sachen, für die eine Sonderzuständigkeit in mehreren Kammern für Handelssachen besteht, werden im jeweiligen Sonderturnus verteilt. Die Zuweisung in einen Sonderturnus hat eine Gutschrift im Stammturnus „KfH“ zur Folge, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Gutschrift im Stammturnus „KfH“ richtet sich dabei nach der Wertigkeit der Sache und dem Arbeitskraftanteil der Kammer im Stammturnus „KfH“.

b) Verteilung der Geschäfte

88 Die Verteilung der Geschäfte der Kammer für Handelssachen erfolgt wie unter Randnummer 57 geregelt.

c) Turnusse

- 89 Über den Stammturnus „KfH“ werden alle Sachen verteilt, für die kein Sonderturnus besteht.

Es bestehen folgende Sonderturnusse, die dem Stammturnus „KfH“ vorgeschaltet sind:

Sonderturnus „KfH-Bausachen“ gem. Randnummer 32 für O-, OH-, S- und T-Sachen

Sonderturnus „KfH-Spruchverfahren“

Sonderturnus „Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten“ für O-, OH-, S- und T-Sachen

Sonderturnus „Streitigkeiten zwischen Handelsmaklern, Handelsvertretern und Prinzipalen.“.

d) Wertigkeiten der Geschäfte der Kammern für Handelssachen

- 90 Soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist, hat jede Sache den Wert 12.

aa) O- und S-Sachen

Streitigkeiten zwischen Handelsmaklern, Handelsvertretern und Prinzipalen	19
Streitigkeiten im Markenrecht, sofern diese im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes geltend gemacht werden	9
Streitigkeiten im Kartellrecht	39
Streitigkeiten nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, sofern diese im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes geltend gemacht werden	9
Streitigkeiten aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts	12
Streitigkeiten aus Speditionsverträgen, des Lagergeschäfts und des Hafenumschlags	12
Streitigkeiten über Windkraftanlagen	19
Bausachen	19
Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	19

bb) OH-Sachen

Für jede eingehende OH-Sache wird eine Wertigkeit von 12 angesetzt.

cc) T-Sachen

Für jede eingehende T-Sache wird eine Wertigkeit von 3 angesetzt.

Die Eingangsgeschäftsstelle vermerkt die von ihr zugrunde gelegte Wertigkeit in der Akte.

e) Stamm- und Sonderturnusse

- 91 Am Stammturnus „KfH“ nehmen die 1. und 2. Kammer für Handelssachen teil.

Am Sonderturnus „KfH-Bausachen“ nehmen die 1. und 2. Kammer für Handelssachen teil.

Am Sonderturnus „KfH-Spruchverfahren“ nehmen die 1. und 2. Kammer für Handelssachen teil.

Am Sonderturnus „Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten“ nehmen die 1., 2. und 3. Kammer für Handelssachen teil.

Am Sonderturnus „Streitigkeiten zwischen Handelsmaklern, Handelsvertretern und Prinzipalen“ nehmen die 1. und 2. Kammer für Handelssachen teil.

2. Zuständigkeiten der Kammern für Handelssachen im Einzelnen

92 a) 1. Kammer für Handelssachen:

aa) Sonderzuständigkeit: Sachen, in denen Ansprüche erhoben werden

- (1) aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts (§ 95 I Nr. 4 f GVG) - mit Ausnahme des Gütertransports zur See;
- (2) aus Speditionsverträgen einschließlich der SVS, SpV und SLVS Versicherungen, aus Vertragsverhältnissen der Güterbeförderung zu Lande, zu Wasser und zu Luft einschließlich des Hafenumschlags und des Lagergeschäfts sowie der Transport- und Haftpflichtversicherung;
- (3) Bausachen in O- und OH-Verfahren;
- (4) Streitigkeiten nach dem Spruchgesetz;
- (5) Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten entsprechend § 95 Abs. 1 Nr. 4 Lit. a) GVG mit Ausnahme von Verfahren nach dem SpruchG;
- (6) Streitigkeiten zwischen Handelsmaklern, Handelsvertretern und Prinzipalen.

bb) Allgemeine Zuständigkeit

O-, S-, T-, AR- und OH-Sachen nach Turnus.

93 b) 2. Kammer für Handelssachen:

aa) Bestandsübernahme

Die zum 31.12.2025 in der 4. Kammer für Handelssachen laufenden Verfahren gem. der EUREKA-Verfahrensliste in denen zu dem Stichtag noch kein Verkündungstermin anberaumt ist, gehen – ohne Anrechnung auf den Turnus – in den Bestand der 2. Kammer für Handelssachen über.

bb) Sonderzuständigkeit:

- (1) Sachen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, dem Marken-gesetz, dem Designgesetz, Sachen gemäß § 87 Abs. 1 GWB;
- (2) Streitigkeiten im Namensrecht, soweit es sich um die Verwechselbarkeit im geschäftlichen Verkehr und um Streitigkeiten über Domain-Namen handelt;
- (3) Bausachen in O- und OH-Verfahren;
- (4) Sachen nach dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen;
- (5) Streitigkeiten nach dem Spruchgesetz;
- (6) Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten entsprechend § 95 Abs. 1 Nr. 4 Lit. a) GVG mit Ausnahme von Verfahren nach dem SpruchG;
- (7) Streitigkeiten zwischen Handelsmaklern, Handelsvertretern und Prinzipalen.

cc) Allgemeine Zuständigkeiten

O-, S-, T-, AR- und OH-Sachen nach Turnus.

94 c) 3. Kammer für Handelssachen:

Sonderzuständigkeiten

- (1) Streitigkeiten über Windkraftanlagen, vgl. Randnummer 36;
- (2) Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten entsprechend § 95 Abs. 1 Nr. 4 Lit. a) GVG mit Ausnahme von Verfahren nach dem SpruchG.

95 d) 4. Kammer für Handelssachen

Keine Neueingänge. Verfahren der 4. Kammer für Handelssachen, die wieder aufgenommen werden oder von dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen aufgehoben und zurückverwiesen werden, werden als Neueingänge in der 2. Kammer für Handelssachen erfasst, ohne Anrechnung auf den Turnus. Abweichend von Randnummer 93 bleiben die Verfahren 14 O 149/23 und 14 O 72/24 gem. § 21e Abs. 4 GVG im Bestand der 4. KfH.

V. Güterichter

96 Beim Landgericht Bremen sind Güterichter im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO bestimmt, die als nicht entscheidungsbefugte Richter in einer Güterichterverhandlung sich um eine konsensuale Lösung des Konflikts bemühen und hierfür auch die Grundsätze und Methoden der Mediation einsetzen.

97 Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander und berücksichtigen hierbei auch die Wünsche der Beteiligten.

98 Güterichter sind:

VRLG Bolay
 VRLG Dr. Degenhardt
 VRLG Dumas
 VRLG Göhrs
 VRLG Dr. Helberg
 VRLG Kasper
 VRLG Kornol
 RLG Dr. Piras-Behrens
 VRLG Schmedes
 VRLG Dr. Schröder
 RLG Dr. Wesser
 R`in LG Blüthgen
 RLG Lange
 R`in LG Dr. Osterloh
 VRLG Dr. Steinhilber
 R`in LG Dr. Voelcker
 R`in LG Vogdt

99 Den Zivilkammern, denen Güterichter angehören, wird jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres ein Bonus im Stammturnus „ZIVIL“ für jede in den vorangegangenen 3 Monaten durchgeführte Güterichterverhandlung gewährt, unabhängig davon, wie viele Termine für die einzelne Sache durchgeführt wurden.

Der Bonus wird wie folgt berechnet:

8 Punkte : AKA der Kammer, der der Bonus angerechnet wird, zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Zuweisung.

Die Anrechnung findet in folgenden Kammern statt:

Güterichter	Kammer, in der die Boni angerechnet werden
VRLG Bolay	9. Zivilkammer, Abt. A
<i>RLG Blüthgen</i>	<i>8. Zivilkammer</i>

VRLG Dr. Degenhardt	2. Zivilkammer
VRLG Dumas	3. Zivilkammer
VRLG Göhrs	7. Zivilkammer
VRLG Dr. Helberg	1. Zivilkammer
VRLG Kasper	keine Anrechnung
VRLG Kornol	4. Zivilkammer
RLG Lange	keine Anrechnung
RLG Dr. Osterloh	1. Zivilkammer
RLG Dr. Piras-Behrens	6. Zivilkammer
VRLG Schmedes	9. Zivilkammer, Abt. A
VRLG Dr. Schröder	8. Zivilkammer
VRLG Dr. Steinhilber	keine Anrechnung
RLG Dr. Voelcker	7. Zivilkammer
RLG Vogdt	2. Zivilkammer
RLG Dr. Wesser	1. Zivilkammer

Die sich ergebende Entlastung wird durch den Präsidenten des Landgerichts jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres ermittelt und durch Beschluss des Präsidiums festgestellt.

VI. Strafkammern und Jugendkammern (einschließlich Strafkammern und Jugendkammern bei dem Amtsgericht Bremerhaven)

1. Übergangsregeln

- 100** Soweit sich die Zuständigkeiten der Strafkammern durch diesen Geschäftsverteilungsplan ändern, insbesondere durch den Übergang von Beständen, die Schließung, Einrichtung oder Neugliederung von Kammern, gelten die für die einzelnen Strafkammern aufgeführten Sonderregelungen (*siehe Randnummern 170 ff. und 222 ff.*). Übergänge von Beständen werden im jeweiligen Turnus nur berücksichtigt, wenn dieses besonders aufgeführt ist.

2. Allgemeines

- 101** Die Strafkammern bearbeiten die Verfahren im Turnussystem, soweit nicht durch Gesetz oder den Geschäftsverteilungsplan anderes geregelt ist. Durch eine Abgabe oder eine fehlerhafte Eintragung wird die Zuteilung der zwischenzeitlich verteilten Sachen nicht berührt.
- 102** Die Großen Strafkammern einschließlich der Großen Wirtschaftsstrafkammern entscheiden über erstinstanzliche Verfahren hinaus in Verfahren über Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts (§ 29 Abs. 2 GVG) als erweiterte kleine Strafkammern. Sie sind dabei besetzt mit dem Vorsitzenden und dem weiteren Beisitzer – bei mehreren weiteren Beisitzern diese in der Reihenfolge der Aufführung im Geschäftsverteilungsplan, vgl. Randnummer 246 –, bei dessen Verhinderung dem 1. Beisitzer.

3. Turnussystem der Strafkammern

a) Grundsätze

- 103** Erstinstanzliche Sachen werden, soweit sie nicht in die Sonderzuständigkeiten einzelner Strafkammern fallen, im Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“, ggf. im besonderen Turnus „Große Strafkammer – Haftsachen“, im besonderen Turnus

„Schwurgerichtssachen“, im besonderen Turnus „Jugendkammer 1. Instanz“ oder im besonderen Turnus „Wirtschaftsstrafsachen“ verteilt. Bewerdesachen werden, soweit sie nicht in die Sonderzuständigkeiten einzelner Strafkammern fallen, im Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“, ggf. im besonderen Turnus „Kammer für Bußgeldsachen“ verteilt. AR-Sachen und Berufungssachen werden, soweit sie nicht in die Sonderzuständigkeiten einzelner Strafkammern fallen, im Turnus „AR-Sachen – Allgemeine Strafsachen“ und im Turnus „Berufungen – Allgemeine Strafsachen“ verteilt.

- 104** Verfahren, die lediglich aktenordnungsmäßig als neue Sache zählen (z.B. bei vorläufiger Einstellung gemäß § 205 StPO), werden von der bislang zuständigen Kammer weiterbearbeitet, ohne dass eine (nochmalige) Anrechnung auf den Turnus erfolgt.
- 105** Die „Registerstelle der Strafkammern Bremen“ verteilt die Sachen in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Registerstelle nacheinander auf die am jeweiligen Turnus teilnehmenden Strafkammern entsprechend der dort aufgeführten Zuständigkeit. Die Turnuszuteilung erfolgt nach den Ordnungszahlen der teilnehmenden Kammern, beginnend mit der niedrigsten Ordnungszahl. Maßgebend ist der Eingang bei der Registerstelle des Landgerichts, auch soweit die Sachen in die Zuständigkeit der Strafkammern bei dem Amtsgericht Bremerhaven (Strafkammern 62 bis 64) fallen. Verbundene und übernommene (z.B. nach § 13 Abs. 2 StPO) Verfahren gelten – soweit sie nicht nach Maßgabe von Randnummer 119 sofort in den erst- bzw zweitinstanzlichen Turnus eingetragen werden –, bezogen auf die erst- bzw zweitinstanzlichen Turnusse, als in dem Zeitpunkt eingegangen, in welchem der Verbindungs- oder Übernahmebeschluss der Registerstelle zugeht. Vorlagen auf Übernahme gemäß §§ 209 Abs. 2, 225a Abs. 1, 270 StPO, 40 Abs. 2 bis 4 JGG gelten als in dem Zeitpunkt eingegangen, in welchem die Vorlage bei der Registerstelle eingeht.
- 106** Gehen mehrere Sachen gleichzeitig ein, verteilt die Registerstelle sie – gegebenenfalls innerhalb eines jeden Turnus getrennt – in der Reihenfolge der (aufsteigenden) Jahreszahlen des jeweiligen staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichens des vorgelegten Verfahrens, bei gleicher Jahreszahl in der (aufsteigenden) Reihenfolge der vor der Jahreszahl stehenden Aktenzeichen. Decken sich auch die vor der Jahreszahl stehenden Aktenzeichen, ist auf die Ordnungsnummer des staatsanwaltschaftlichen Dezernats (in aufsteigender Reihenfolge) abzustellen. Ist ein staatsanwaltschaftliches Aktenzeichen nicht bekannt oder nicht vorhanden, wird das Verfahren als letztes in dem entsprechenden Turnus zugeteilt. Bei mehreren solchen Verfahren erfolgt die Zuteilung nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Beschuldigten bzw. Betroffenen.
- 107** Die an einem Tag eingegangenen Sachen – mit Ausnahme von Haftbeschwerden, Beschwerden in Leichensachen und Angelegenheiten, in denen ein Datenverlust am selben Tag droht, die unmittelbar nach dem Eingang im betreffenden Turnus eingetragen und angerechnet werden – gelten als gleichzeitig eingegangen. Schwurgerichtssachen mit dem besonderen Turnus „Schwurgerichtssachen“, Wirtschaftsstrafkammersachen mit dem besonderen Turnus „Wirtschaftsstrafsachen“, Jugendsachen mit dem besonderen Turnus „Jugendkammer 1. Instanz“, Staatsschutzsachen, zurückverwiesene Sachen aus dem Bereich „Allgemeine Strafsachen“, vgl. Randnummern 167 ff., Beschwerden im besonderen Turnus „Kammer für Bußgeldsachen“ sowie solche Verfahren, die unabhängig vom Turnus, auf den sie anzurechnen sind, in die Sonderzuständigkeit einer Kammer fallen (in dieser Rangordnung), gelten als vor anderen Sachen eingegangen. Die in einem besonderen Turnus an einem Tag eingegangenen Sachen – mit Ausnahme von Haftbeschwerden, Beschwerden in Leichensachen und Angelegenheiten, in denen ein Datenverlust am selben Tag droht – gelten innerhalb dieses Turnus als gleichzeitig eingegangen.

- 108** Ist eine neue Sache in den Geschäftsgang gelangt, ohne der Registerstelle vorgelegt worden zu sein, ist sie unverzüglich der Registerstelle zuzuleiten. Für die Bestimmung der Reihenfolge der Eingänge ist dann die Vorlage der neuen Sache bei der Registerstelle maßgebend.
- 109** Die Turnusse beginnen am 01.01. des neuen Geschäftsjahres mit dem Durchgang Nr. 1 unter Berücksichtigung der neuen Regelung. Überhänge aus dem Turnusregister (z.B. wegen Spezialzuständigkeiten) und die Zuteilungen des letzten Turnuskreises des vergangenen Geschäftsjahres in den Turnussen „Berufungen – Allgemeine Strafsachen“ und „Beschwerden - Große Jugendkammer“ werden in den Turnus des neuen Geschäftsjahres vorab übertragen. Die Zuteilung der ersten neu einzutragenden Sache erfolgt bei der Kammer, die am Ende des vergangenen Geschäftsjahres an der Reihe gewesen wäre.
- 110** In dem Turnus „Schwurgerichtssachen“ beginnt der Turnus am 01.01.2026 ohne Berücksichtigung von Überhängen bei der im Turnus zuerst aufgeführten Kammer. In dem Turnus „Jugendkammer 1. Instanz“ beginnt der Turnus am 01.01.2026 ohne Berücksichtigung von Überhängen bei der im Turnus zuerst aufgeführten Kammer.
- 111** Die bei Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres oder bei jeder anderen Änderung der Geschäftsverteilung anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahren bleiben bei der bisher zuständigen Kammer, soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung erfolgt.
- 112** Den Beamten der Registerstelle ist es grundsätzlich untersagt, über den Stand der Zuteilung Auskunft zu erteilen.

b) Rückgabe an die Registerstelle

- 113** Ist eine Sache in einem Turnus oder wegen Sonderzuständigkeit einer Strafkammer zugewiesen worden, hätte sie aber nach Auffassung der betreffenden Kammer anderweitig zugeteilt werden müssen, gibt die Kammer sie an die Registerstelle zurück. Die Kammer, an die sie abgegeben werden soll, ist zu bezeichnen. Im Falle der Abgabe an ein (anderes) Turnussystem ist dieses zu bezeichnen. Der Grund der Abgabe ist darzulegen. Die Sache wird von der Registerstelle der in der Rückgabeschrift bezeichneten Kammer, ggf. unter Anrechnung auf einen Turnus, zugesandt oder über das (andere) Turnussystem erneut verteilt. Bestehen zwischen den beteiligten Kammern Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit, entscheidet das Präsidium.
- 114** Bei Rückgabe einer Sache an die Registerstelle zum Zweck der anderweitigen Verteilung gilt Folgendes: Die Registerstelle behandelt die Sache wie einen Neueingang. Wird die Sache an eine andere Kammer – gegebenenfalls über einen anderen Turnus – abgegeben, so verbleibt es im Falle der endgültigen Abgabe bei der Anrechnung im Turnus bei der Kammer, an die sie gelangt. Die abgebende Kammer erhält im nächsten Turnusdurchgang – mit Ausnahme der Turnusse „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“, „Kammer für Bußgeldsachen“ und „AR-Sachen – Allgemeine Strafsachen“ - eine Sache zusätzlich zugeteilt. Verbleibt die Sache dagegen bei der Kammer, die das Abgabeverfahren eingeleitet hatte, so erhält die Kammer, an die sie bei der Neuverteilung im anderen Turnussystem gelangt war oder die eine Anrechnung auf den Turnus erhalten hatte, im nächsten Durchgang – wiederum mit Ausnahme der Turnusse „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“, „Kammer für Bußgeldsachen“ und „AR-Sachen – Allgemeine Strafsachen“ - eine Sache zusätzlich zugeteilt.

c) Erneute Anklagen, Verweisungen, Verbindungen, Übernahmen, Trennungen, Zurückverweisungen, Anträge auf Anordnung der vorbehaltenen oder nachträglichen Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, Wiederaufnahmeanträge usw.

- 115** Nimmt die Staatsanwaltschaft eine bereits bei dem Landgericht anhängige Anklage, sei es nach unmittelbarer Anklageerhebung bei dem Landgericht, sei es nach Vorlage durch das Amtsgericht, zurück und klagt sie die Sache anschließend zumindest gegen einen der früheren Angeschuldigten vor einer Strafkammer erneut an, so ist die Kammer zuständig, bei der die Sache nach erstmaliger Anklageerhebung vor Rücknahme der Anklage zuletzt anhängig war. Dies gilt nicht, wenn bei neuerlicher Anklageerhebung erstmals eine Strafkammer mit besonderer Zuständigkeit (§§ 74 Abs. 2, 74a, 74c GVG, Jugendkammer, besondere Zuständigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan unter Randnummern 173 ff.) angerufen wird. Der Rücknahme der Anklage bzw. deren erneute Erhebung stehen die Rücknahme bzw. Einreichung einer Antragsschrift (§ 413 StPO) gleich, ebenso die Erhebung einer neuen Anklage oder die Einreichung einer Antragsschrift nach vorheriger Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder nach Einstellung des Verfahrens. Wird die Anklage innerhalb eines Jahres nach Rücknahme (Datum des Eingangs beim LG), Ablehnung der Eröffnung (Datum des Beschlusses) oder Einstellung des Verfahrens (Datum der Entscheidung) erneut erhoben (Datum des Eingangs bei der Registerstelle) und der früher zuständigen Kammer zugeteilt, erfolgt keine Anrechnung auf den Turnus. Dies gilt entsprechend für das selbständige Einziehungsverfahren gemäß §§ 435 ff. StPO.
- 116** Wenn eine Verweisung an das Landgericht gemäß § 270 StPO erfolgt ist und dasselbe Verfahren zuvor durch eine Strafkammer des Landgerichts Bremen gemäß § 209 Abs. 1 StPO vor dem Amtsgericht eröffnet worden war, bleibt die frühere Strafkammer ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig.
- 117** Ein Verfahren, welches zur Übernahme gemäß §§ 209 Abs. 2, 225a Abs. 1, 270, 462a Abs. 3 S. 4 StPO, 40 Abs. 2 bis 4 JGG vorgelegt wird, wird unmittelbar und gleichrangig in dem entsprechenden erstinstanzlichen Turnus zugeteilt.
- 118** Ein Verfahren, welches von einem Amtsgericht im Übrigen zur Übernahme vorgelegt wird, wird – soweit keine Sonderzuständigkeit gegeben ist – zunächst im Turnus „AR-Sachen – Allgemeine Strafsachen“ zugeteilt. Beschließt die Kammer die Übernahme, so hat sie die Sache mit dem Übernahmebeschluss der Registerstelle vorzulegen, die eine Anrechnung auf den erstinstanzlichen Turnus vornimmt.
- 119** Geht eine Sache zur Verbindung mit einer bereits anhängigen oder gemäß §§ 209 Abs. 2, 225a Abs. 1 StPO, 40 Abs. 2 bis 4 JGG vorliegenden Sache ein, so ist diese der Kammer, die für die Sache, mit der die Verbindung erfolgen soll, zuständig ist, vorzulegen. Ist die Sache im AR-Register einzutragen, erfolgt eine Eintragung und Anrechnung im Turnus „AR-Sachen – Allgemeine Strafsachen“. Anderenfalls wird die Sache im entsprechenden erst- oder zweitinstanzlichen Turnus eingetragen. Soweit in der Folge die Verbindung abgelehnt wird, wird die Sache entsprechend der Randnummern 113 und 114 an die Registerstelle zurückgegeben. In den Strafkammern 23, 22 und 41 verbundene Verfahren sowie Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens werden nur im Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“ berücksichtigt. Die Anrechnung erfolgt nach Randnummer 128.

Bei Verbindung mehrerer amtsgerichtlicher Verfahren zu einem beim Landgericht anhängigen Verfahren ist die Anrechnung auf zwei Durchgänge begrenzt.

Eine Anrechnung von Nachtragsanklagen auf den Turnus erfolgt nicht.

120 Die bloße Trennung von Verfahren verändert die ursprünglich gegebene Zuständigkeit nicht. Das abgetrennte Verfahren wird im Turnus nicht berücksichtigt. Trennt eine Große Jugendkammer bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens Verfahren gegen Erwachsene ab, die in die Zuständigkeit der allgemeinen Strafkammer fallen, so ist für Verfahren der Strafkammer 41 ohne Anrechnung auf den Turnus die Strafkammer 6, für Verfahren der Strafkammer 42 unter Anrechnung auf den Turnus die allgemeine Strafkammer aus dem jeweiligen Turnus zuständig. Fallen die abgetrennten Verfahren in eine Sonderzuständigkeit, so richtet sich die Verteilung nach den dafür geltenden Turnusvorschriften.

121 Wenn zwei Kammern sich über die Verbindung von bei dem Landgericht anhängigen Sachen einigen, hat eine Übersendung von der einen zu der die Verbindung dann anordnenden Kammer, vgl. Randnummer 3, über die Registerstelle zu erfolgen. Der Kammer, an die die Sache abgegeben wird und bei der die Verbindung erfolgt, wird die Sache im Turnus angerechnet. Bei der Verbindung mehrerer Sachen ist jede Sache im Rahmen des Turnus als eine Sache anzurechnen. Die abgebende Kammer erhält keine zusätzliche Sache.

122 Erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage zu einer Strafkammer mit besonderer Zuständigkeit nach § 74 Abs. 2 (Schwurgericht), § 74c (Wirtschaftsstrafkammer) oder § 74a (Staatsschutzkammer) GVG oder zur Jugendkammer und eröffnet bzw. verweist diese Kammer das Verfahren gemäß §§ 209 Abs. 1, 209a, 225a Abs. 4 Satz 2 StPO zu einer allgemeinen Großen Strafkammer des Landgerichts Bremen, so ergibt sich die für das weitere Verfahren zuständige allgemeine Große Strafkammer aus folgender Tabelle:

Eröffnende Strafkammer:	Zuständige Strafkammer:
Strafkammer 22	Strafkammer 4
Strafkammer 41	Strafkammer 6
Staatsschutzkammer	Strafkammer 1
Strafkammer 23	Strafkammer 9
Strafkammer 32	Strafkammer 7

In diesen Fällen erfolgt bei der dann zuständigen Strafkammer keine Anrechnung auf den Turnus.

Dies gilt – unter Berücksichtigung von Randnummer 115 Satz 4 - entsprechend für den Fall, dass eine Anklage bei einer Strafkammer mit besonderer Zuständigkeit (siehe oben) oder der Jugendkammer zurückgenommen und mit mindestens einem der Beschuldigten bei einer allgemeinen Großen Strafkammer neu erhoben wird.

In allen anderen Fällen erfolgt die Zuteilung über die Registerstelle an die Strafkammer niederer Ordnung nach den allgemeinen Grundsätzen, gegebenenfalls unter Anrechnung auf den Turnus.

123 Legt eine allgemeine Große Strafkammer oder eine Strafkammer mit niederer Ordnung (§ 74e GVG) eine Sache einer Kammer mit besonderer Zuständigkeit bzw. höherer Ordnung nach §§ 209 Abs. 2, 209a, 225a Abs. 4 Satz 1 StPO vor und eröffnet daraufhin die besondere Strafkammer das Verfahren vor einer Strafkammer des Landgerichts Bremen mit gleicher Ordnung wie die vorlegende Kammer (§ 209 Abs. 2 StPO) bzw. lehnt die Übernahme ab (§ 225a Abs. 4 Satz 1 StPO), so fällt das Verfahren wieder an die vorlegende Kammer zurück. Eine erneute Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

- 124** Eine vom Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO aufgehobene und an eine andere Kammer des Landgerichts Bremen zurückverwiesene Sache gilt als Neuzugang, der im Fall der Zuständigkeit einer besonderen Strafkammer, vgl. Randnummer 169, bei der laufenden Zuteilung als solcher vorab, im Übrigen entsprechend der unter Randnummer 107 bestimmten Regelung zu berücksichtigen ist. Gleiches gilt für den Fall, dass gemäß § 210 Abs. 3 StPO bestimmt worden ist, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer des Landgerichts stattzufinden hat.
- 125** Ein von der Staatsanwaltschaft eingereichter Antrag auf Entscheidung über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 275a StPO) gilt als Neuzugang, der bei der laufenden Zuteilung als solcher vorab zu berücksichtigen ist.

d) Besonderheiten der einzelnen Turnusse sowie Turnusanteile der beteiligten Strafkammern:

- 126** Die Strafkammern nehmen entsprechend der Zuständigkeitsregelung gem. Randnummer 173 ff. am jeweiligen Turnus teil. Es gelten die nachfolgenden Besonderheiten und besonderen Turnusanteile.
- 127** aa) Soweit die beteiligten Kammern – gegebenenfalls über einen anderen Turnus – auf den jeweiligen Turnus anzurechnende Verfahren erhalten oder Eingänge bei Strafkammern mit besonderer Zuständigkeit auf den jeweiligen Turnus dieser Kammer anzurechnen sind, werden diese vorab in dem jeweiligen Turnus eingetragen.
- 128** bb) Eingänge bei den Strafkammern mit besonderer Zuständigkeit bzw. bei den auswärtigen Strafkammern werden, soweit sie gemäß den Bestimmungen zu den jeweiligen Turnussen angerechnet werden, wie folgt berücksichtigt:

Eingänge bei der:	Zu berücksichtigen im Turnus bei der:
Strafkammer 22	Strafkammer 4
Strafkammer 23	Strafkammer 9
Strafkammer 41	Strafkammer 6
Strafkammer 62	Strafkammer 42
Strafkammer 63	Strafkammer 51
Strafkammer 32	Strafkammer 7 unter Berücksichtigung von Rn. 140

cc) Ist bei einem neuen Durchgang innerhalb eines Turnus bei einer Strafkammer bereits ein anderweitig anzurechnendes Verfahren eingetragen, wird diese Strafkammer übersprungen.

Wurde bei Zurückverweisungen eine Strafkammer übersprungen, weil ihre Entscheidung der Zurückverweisung zu Grunde lag, vgl. Randnummer 168, wird dieser Strafkammer das anschließende, im entsprechenden Turnus zuteilungsfähige Verfahren zuteilt.

- 129** dd) Als erstinstanzliche Verfahren im Sinne des Turnussystems gelten neben Anklagen, Anträgen gemäß § 413 StPO und Anträgen im selbstständigen Einziehungsverfahren (§§ 436 ff. StPO) auch Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts, vgl. Randnummer 102, Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen ein Urteil einer Großen Strafkammer, Anträge auf Entscheidung über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 275a StPO) sowie Anträge auf Übernahme gemäß §§ 209 Abs. 2, 225a Abs. 1, 270 StPO, 40 Abs. 2 bis 4 JGG.

ee) Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“

- 130** In diesen Turnus werden alle erstinstanzlichen Verfahren eingetragen mit Ausnahme von solchen Verfahren, die in die Zuständigkeit der Strafkammern 21, 32 und 42 fallen.
- 131** Soweit keine besondere Zuständigkeit einer Strafkammer gegeben ist und es sich nicht um eine in den Turnus „Große Strafkammer – Haftsachen“ fallende Sache handelt, werden erstinstanzliche Verfahren den beteiligten Großen Strafkammern nach diesem Turnus zugewiesen.
- 132** (freibleibend)
- 133** An diesem Turnus nehmen die Strafkammern 1 bis 9 und 11 teil, und zwar von 10 Turnusdurchgängen:
- die Strafkammer 1 am 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8. und 9. Durchgang,
die Strafkammer 2 am 1., 3., 5., 6., 8. und 9. Durchgang,
die Strafkammer 3 am 2., 4., 6., 9. und 10. Durchgang,
die Strafkammer 4 am 1., 3., 4., 5., 7., 8. und 10. Durchgang,
die Strafkammer 5 an allen Durchgängen,
die Strafkammer 6 an allen Durchgängen,
die Strafkammer 7 am 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9. und 10. Durchgang,
die Strafkammer 8 am 2., 4., 5., 7. und 10. Durchgang. Die Strafkammer 8 wird in den nächsten (ab 01.08.2026) beiden Durchgängen, an denen sie teilnimmt, nicht berücksichtigt.
die Strafkammer 9 an allen Durchgängen,
die Strafkammer 11 am 1., 2., 3., 4., 6., 7., 8. und 9. Durchgang.
Soweit eine Kammer in den vorangegangenen Turnusdurchgängen unberücksichtigt geblieben ist, werden die Zuteilungen nicht nachgeholt.

In den ersten 3 Durchgängen des Geschäftsjahres 2026 erhält die Strafkammer 5 jeweils zwei Verfahren zugeteilt.

In den ersten 7 Durchgängen des Geschäftsjahres 2026, an denen die Strafkammer 11 teilnimmt, erhält die Strafkammer 11 jeweils zwei Verfahren zugeteilt.

ff) Turnus „Große Strafkammer – Haftsachen“

- 134** In diesen Turnus werden alle erstinstanzlichen Verfahren zusätzlich eingetragen, in denen bei Eintragung im Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“ Untersuchungshaft oder vorläufige Unterbringung nach § 126a StPO vollzogen wird oder für dieses Verfahren Überhaft angeordnet ist.
- 135** Soweit keine besondere Zuständigkeit einer Strafkammer gegeben ist, werden erstinstanzliche Verfahren den beteiligten Strafkammern nach diesem Turnus zugewiesen.
- 136** An diesem Turnus nehmen die Strafkammern 1 bis 9 und 11 teil, und zwar von 10 Turnusdurchgängen:
- Die Strafkammer 1 am 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8. und 9. Durchgang,
die Strafkammer 2 am 2., 4., 6., 7., 9. und 10. Durchgang,
die Strafkammer 3 derzeit nicht,
die Strafkammer 4 am 1., 3., 4., 5., 7., 8. und 10. Durchgang,
die Strafkammer 5 an allen Durchgängen – jedoch nicht bis zum 30.06.2026.

die Strafkammer 6 an allen Durchgängen,
 die Strafkammer 7 am 1., 2., 3., 5., 6., 7., 8., 9. und 10. Durchgang.
 die Strafkammer 8 am 2., 4., 5., 7. und 10. Durchgang.
 die Strafkammer 9 an allen Durchgängen,
 die Strafkammer 11 am 1., 3., 4., 5., 6., 8., 9. und 10. Durchgang.

Soweit eine Kammer in den vorangegangenen Turnusdurchgängen unberücksichtigt geblieben ist, werden die Zuteilungen nicht nachgeholt.

gg) Turnus „Schwurgerichtssachen“

137 An diesem Turnus erstinstanzlicher Verfahren nach § 74 Abs. 2 GVG nehmen die Strafkammern 21, 22 und 23 als Schwurgericht ggf. unter Anrechnung (vgl. Randnummer 128), auf den Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“ und „Große Strafkammer – Haftsachen“ teil.

138 Von jeweils 6 eingehenden Verfahren (ein Turnuskreis) erhält die Strafkammer 21 das 1., 3., 4., und 6. Verfahren, die Strafkammer 23 das 2. und 5. Verfahren. Die Strafkammer 22 nimmt derzeit nicht am Turnuskreis teil. Soweit in den vorangegangenen Turnusdurchgängen ein Schwurgericht unberücksichtigt geblieben ist, werden die Zuteilungen nicht nachgeholt.

Die Strafkammer 21 nimmt bis zum 27.05.2026 nicht am Turnus „Schwurgerichtssachen“ teil.

Die Strafkammer 9 erhält für jede in der Strafkammer 23 eingetragene Schwurgerichtssache (Ks), in der Untersuchungshaft oder eine einstweilige Unterbringung gemäß § 126a StPO vollzogen wird oder für dieses Verfahren Überhaft angeordnet ist, eine Gutschrift von einer KLS-Sache im Turnus „Große Strafkammer – Haftsachen“.

Dasselbe gilt für die Strafkammer 4 für Eingänge im Schwurgericht der Strafkammer 22.

hh) Turnus „Wirtschaftsstrafsachen“

139 Über diesen Turnus werden alle erstinstanzlichen Verfahren nach § 74c GVG für die Strafkammern 31 und 32 zugeteilt. An ihm nimmt derzeit nur die Strafkammer 31 teil.

140 Die Strafkammer 7 erhält für jede in der Strafkammer 32 eingetragene Wirtschaftsstrafsache eine Gutschrift von vier KLS-Sachen im Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“.

Die Strafkammer 7 erhält für jede in der Strafkammer 32 eingetragene Wirtschaftsstrafsache, in der Untersuchungshaft oder eine einstweilige Unterbringung gemäß § 126a StPO vollzogen wird oder für dieses Verfahren Überhaft angeordnet ist, zudem eine Gutschrift von einer KLS-Sache im Turnus „Große Strafkammer – Haftsachen“.

ii) Turnus „Jugendkammer 1. Instanz“

141 An diesem Turnus erstinstanzlicher Verfahren der Jugendkammern nehmen die Strafkammern 41 und 42 – ggf. unter Anrechnung (vgl. Randnummer 128), auf den Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“ und „Große Strafkammer – Haftsachen“ teil.

- 142** Von jeweils 6 eingehenden Verfahren (ein Turnuskreis) erhalten die Strafkammer 42 das 1. bis 5. Verfahren, die Strafkammer 41 das 6. Verfahren, wobei neu eingehende erstinstanzliche Verfahren, in denen bei Eintragung Untersuchungshaft oder vorläufige Unterbringung nach § 126a StPO vollzogen wird oder für dieses Verfahren Überhaft angeordnet ist, derzeit der Strafkammer 41 nicht zugewiesen werden. Soweit in den vorangegangenen Turnusdurchgängen eine Jugendkammer unberücksichtigt geblieben ist, werden die Zuteilungen nicht nachgeholt.
- 143** Die bei den Strafkammern 42 und 62 eingehenden Berufungsverfahren werden so angerechnet, dass 5 Berufungsverfahren als ein erstinstanzliches Verfahren im Turnus „Jugendkammer 1. Instanz“ gezählt werden. Bei Eingang der ersten Berufung wird diese in dem nächsten freien Feld der jeweiligen Jugendkammer vorab eingetragen, sodann erneut bei Eingang der sechsten Berufung usw.
- 144** (freibleibend)
- ii) Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“
- 145** An diesem Turnus über Beschwerden, die in die Zuständigkeit der Großen Strafkammer fallen, nehmen die Strafkammern 1 bis 9, 11 und 21 teil und zwar von 10 Turnusdurchgängen:
- Die Strafkammer 1 am 1., 2., 3., 4., 6., 7., 8., 9. und 10. Durchgang,
die Strafkammer 2 am 2., 3., 5., 6., 8. und 10. Durchgang,
die Strafkammer 3 derzeit nicht,
die Strafkammer 4 am 1., 2., 4., 5., 7., 8. und 9. Durchgang,
die Strafkammer 5 derzeit nicht,
die Strafkammer 6 an allen Durchgängen,
die Strafkammer 7 am 1., 2., 3., 4., 6., 7., 8., 9. und 10. Durchgang,
die Strafkammer 8 am 2., 3., 5., 8. und 10. Durchgang,
die Strafkammer 9 an allen Durchgängen,
die Strafkammer 11 am 1., 3., 4., 5., 6., 8., 9. und 10. Durchgang,
die Strafkammer 21 an allen Durchgängen.
- 146** Bei gleichzeitig eingegangenen Beschwerden in demselben Verfahren ist die nächst bereite Kammer für alle Beschwerden unter Anrechnung sämtlicher Beschwerden auf den Turnus zuständig.
- Als dasselbe Verfahren gilt auch ein dazugehöriges Vermögensabschöpfungsverfahren mit abweichendem staatsanwaltlichen Aktenzeichen.
- 147** Bei wiederholten Beschwerden in demselben Verfahren bleibt die Kammer – unter Anrechnung auf den Turnus – zuständig, die mit der ersten Beschwerde befasst war.
- 148** Hat das Amtsgericht bei Nachtragsentscheidungen in Anwendung des § 462a Abs. 4 StPO gegen denselben Verurteilten in mehreren Bewährungssachen entschieden und wird gegen diese Entscheidungen Beschwerde eingelegt, ist die nächst bereite Kammer für alle Beschwerden unter Anrechnung sämtlicher Beschwerden auf den Turnus zuständig.
- 149** (freibleibend)
- 150** In diesem Turnus werden die Beschwerden in Schwurgerichtssachen (§ 74 Abs. 2 GVG), die Beschwerden in Wirtschaftsstrafsachen (§ 74c GVG), die Beschwerden in Jugendkammersachen, die Eingänge in den Kammern für Bußgeldsachen, die Be-

schwerden in Kostensachen und die Beschwerden zur Staatsschutzkammer– ggf. unter Berücksichtigung der Regelung in Randnummer 128 – vorab eingetragen und im Turnus angerechnet. Ausgenommen sind solche Verfahren, die in die Zuständigkeit der Strafkammern 31 und 42 fallen.

151 (freibleibend)

kk) Turnus „Kammer für Bußgeldsachen“

152 Dieser Turnus betrifft Beschwerden und sonstige Eingänge, die in die Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen fallen. An diesem Turnus nehmen die Strafkammern 1 als Kammer für Bußgeldsachen I und 2 als Kammer für Bußgeldsachen II, unter Anrechnung auf den Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“, abwechselnd teil, beginnend bei der Strafkammer 1.

Soweit Bußgeldsachen bei einer Bußgeldkammer anhängig sind bzw. im Laufe des vergangenen oder des laufenden Kalenderjahres anhängig waren, werden neu eingehende Sachen wegen persönlichen Sachzusammenhangs der mit der Person befassten bzw. befasst gewesenen Bußgeldkammer unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus zugeteilt.

153 Die für den Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“ unter Randnummern 146 bis 148 getroffenen Bestimmungen gelten entsprechend.

154 (freibleibend)

155 (freibleibend)

156 (freibleibend)

157 ll) Turnus „Beschwerden – Große Jugendkammer“

Dieser Turnus betrifft Beschwerden (einschließlich entsprechender Beschwerden in Kostensachen) und Rechtsbehelfe (z.B. § 92 JGG) in Jugendkammersachen. An diesem Turnus nehmen die Strafkammern 41 und 42 ggf. unter Anrechnung, vgl. Randnummer 128, auf den Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“ teil. Von jeweils 5 eingehenden Beschwerden (ein Turnuskreis) werden der Strafkammer 41 das 1. Verfahren und der Strafkammer 42 das 2. bis 5. Verfahren zugeteilt.

Die für den Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“ unter Randnummern 146 bis 148 getroffenen Bestimmungen gelten entsprechend.

mm) Turnus „AR-Sachen – Allgemeine Strafsachen“

158 AR-Sachen, die in diesem Turnus anzurechnen sind, sind solche sonstigen Sachen (insbesondere Entscheidungen nach §§ 153 Abs. 1 Satz 1, 153a Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO, Zuständigkeitsbestimmungen), bei denen es sich nicht um nachträgliche Entscheidungen (vgl. Randnummer 170) oder um AR-Sachen handelt, die ein bereits anhängiges erst- oder zweitinstanzliches Verfahren betreffen. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens, Anträge im selbständigen Einziehungsverfahren, Anträge in den Fällen des § 74f Abs. 2 GVG sowie Anträge der Amtsgerichte auf Übernahme gemäß §§ 209 Abs. 2, 225a Abs. 1, 270 StPO, 40 Abs. 2 bis 4 JGG werden im Turnussystem wie ein erst- oder zweitinstanzliches Verfahren behandelt.

159 An diesem Turnus nehmen die Strafkammern 1 bis 9 und 11 gleichmäßig teil.

- 160** In diesem Turnus werden die AR-Sachen in Schwurgerichtssachen (§ 74 Abs. 2 GVG), Jugendkammersachen, Wirtschaftsstrafsachen (§ 74c GVG) und der Staatsschutzsachen (§ 74a GVG) – ggf. unter Berücksichtigung der Regelung in Randnummer 128 – vorab eingetragen und im Turnus angerechnet. Ausgenommen sind solche Verfahren, die in die Zuständigkeit der Strafkammern 21, 31, 42 und 62 fallen.

nn) Turnus „Berufungen – Allgemeine Strafsachen“

- 161** In diesem Turnus werden alle Berufungsverfahren eingetragen mit Ausnahme von Berufungen in Jugendsachen und Wirtschaftsstrafsachen (Strafkammer 53). Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts bleiben hier unberücksichtigt, vgl. dazu Randnummer 102.
- 162** Als Berufungen im Sinne dieser Regelungen gelten auch Anträge gem. § 319 Abs. 2 StPO, auf Berufungsurteile bezogene Wiederaufnahmeanträge, Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist sowie Verbindungen von Berufungen zu einer bei einer anderen Kleinen Strafkammer anhängigen Sache.
- 163** Ist einer Strafkammer ein Antrag gemäß § 319 Abs. 2 StPO oder ein Wiedereinsetzungsantrag wegen Versäumung der Berufungsfrist zugeteilt worden, werden weitere Anträge sowie die Berufung nicht mehr auf den Turnus angerechnet.
- 164** Wird vor dem Amtsgericht ein Verfahren gegen mehrere Angeklagte eröffnet und ist zunächst nur von oder gegenüber einem Angeklagten Berufung eingelegt bzw. ein Antrag gem. § 44 StPO oder § 319 Abs. 2 StPO gestellt worden, so ist für alle weiteren Berufungen und Anträge die Strafkammer zuständig, zu der die erste Berufung bzw. der erste Antrag gelangt ist. Dies gilt unabhängig davon, ob das Amtsgericht das Verfahren gegen einen oder mehrere Angeklagte abgetrennt hat. Sind gegenüber den Angeklagten getrennte Urteile ergangen, so gelten die Berufungen gegen jedes Urteil bzw. die entsprechenden Anträge als gesonderte Sache im Turnus, und zwar auch bei gleichzeitigem Eingang. Werden gegen ein Urteil von mehreren Angeklagten oder von einem bzw. mehreren Angeklagten und der Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt bzw. Anträge gestellt, so gelten diese Berufungen und Anträge als eine Sache im Turnus.
- 165** An dem Turnus „Berufungen – Allgemeine Strafsachen“ nehmen die Strafkammern 51, 52 und 56 teil. Von 20 eingehenden Verfahren erhält die Strafkammer 51 das 1., 3., 5., 7., 9., 11., 13., 15., 17., 19. und 20. Verfahren, die Strafkammer 52 das 2., 4., 6., 10., 12., 14. und 18. Verfahren und die Strafkammer 56 das 8. und 16. Verfahren. Die Eingänge bei der Strafkammer 63 werden bei der Strafkammer 51 unter Berücksichtigung von Randnummer 128 vorab eingetragen.

4. Besondere Zuständigkeitsregelungen für Strafsachen

a) Allgemeines

- 166** Bei Wiederaufnahmeverfahren wird die Zuständigkeit durch Beschluss des Präsidiums des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen geregelt.
- 167** Weist das Revisionsgericht ein Verfahren an das Landgericht zurück, so gelten die nachfolgenden Regelungen.

Für Hilfsstrafkammern gilt die Regelung der Stammkammer. Die Regelungen gelten auch für den Fall, dass gemäß § 210 Abs. 3 StPO bestimmt worden ist, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer des Landgerichts stattzufinden hat.

168 Es entscheidet bei Zurückverweisung eines erstinstanzlichen Verfahrens, das nicht in die Zuständigkeit einer der in Randnummer 169 genannten Strafkammern fällt, die Strafkammer, die im entsprechenden Turnus (Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“, ggf. Turnus „Große Strafkammer – Haftsachen“) unter Beachtung der Eintragsreihenfolge, vgl. Randnummer 107, an nächst bereiter Stelle steht. Handelt es sich bei dieser um die Strafkammer, deren Entscheidung der Zurückverweisung zu Grunde lag, wird sie bei der Zuteilung übersprungen.

169 Im Fall der Zuständigkeit einer besonderen Strafkammer bzw. der Kleinen Strafkammer entscheiden bei Zurückverweisung von Verfahren

in denen ursprünglich die Strafkammer 21 entschieden hat:	die Strafkammer 23, im Fall der erneuten Zurückverweisung die Strafkammer 22
in denen ursprünglich die Strafkammer 22 entschieden hat:	die Strafkammer 21, im Fall der erneuten Zurückverweisung die Strafkammer 23
in denen ursprünglich eine andere Schwurgerichtskammer entschieden hat:	Die Strafkammer 21, im Fall der erneuten Zurückverweisung die Strafkammer 22
der Strafkammer 31 (Große Wirtschaftsstrafkammer I):	die Strafkammer 32 (Große Wirtschaftsstrafkammer II)
der Strafkammer 32 (Große Wirtschaftsstrafkammer II):	die Strafkammer 31 (Große Wirtschaftsstrafkammer I)
der Strafkammer 53 (als Kleine Wirtschaftsstrafkammer I):	die Strafkammer 52 (als Kleine Wirtschaftsstrafkammer II)
der Staatsschutzkammer I:	die Staatsschutzkammer II
der Strafkammer 41 (Große Jugendkammer I):	die Strafkammer 42 (Große Jugendkammer II)
der Strafkammer 42 (Große Jugendkammer II):	die Strafkammer 41 (Große Jugendkammer I)
der Kleinen Jugendkammer 54 (Bremen):	die Kleine Jugendkammer 64 bei dem Amtsgericht Bremerhaven
der Kleinen Jugendkammer 64 bei dem Amtsgericht Bremerhaven:	die Kleine Jugendkammer 54 (Bremen)
der Strafkammer 51:	die Strafkammer 52, im Fall der erneuten Zurückverweisung die Strafkammer 56
der Strafkammer 52:	die Strafkammer 51, im Fall der erneuten Zurückverweisung die Strafkammer 56
der Strafkammer 56	die Strafkammer 51, im Fall der erneuten Zurückverweisung die Strafkammer 52
der Strafkammer 63:	die Strafkammer 52, im Fall der erneuten Zurückverweisung die Strafkammer 56

In allen anderen Fällen richtet sich die Zuständigkeit nach der geltenden Geschäftsverteilung für neu eingehende Verfahren.

Durch die Übertragung von Beständen werden diese Zuständigkeitsregelungen nicht berührt, sofern durch die Übertragung eine Kammer zuständig würde, deren Entscheidung einer Zurückverweisung zugrunde lag.

b) Nachträgliche Entscheidungen

- 170 Zuständig für nachträgliche Entscheidungen und sonstige Maßnahmen nach rechtskräftigem Abschluss eines Strafverfahrens ist diejenige Kammer, die in der Hauptsache zuletzt entschieden hat. Soweit eine nicht mehr bestehende Strafkammer entschieden hat, richtet sich die Zuständigkeit – auch in den Verfahren nach § 74f Abs. 1 GVG – zunächst nach den Übergangsregelungen hinsichtlich der Bestände im Zeitpunkt der Schließung der Kammer, bei Unklarheiten nach der jetzt geltenden Geschäftsverteilung für neu eingehende Verfahren.

c) Fortwirkung der Zuständigkeit bei Teilnahme an laufender Hauptverhandlung

- 171 Solange eine Hauptverhandlung andauert, sind die daran teilnehmenden Richter in diesem Verfahren auch zu Entscheidungen berufen, die außerhalb der Hauptverhandlung zu treffen sind; dieses gilt selbst dann, wenn die Richter ansonsten nur (noch) in anderen Kammern des Landgerichts oder bei einem anderen Gericht eingesetzt werden.
- 172 (freibleibend)

5. Zuständigkeiten der Strafkammern im Einzelnen

Große Strafkammern

173 a) Strafkammer 1:

aa) als Staatsschutzkammer I:

- (1) Strafsachen nach § 74a GVG unter Anrechnung auf den Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“ und ggf. den Turnus „Große Strafkammer – Haftsachen“;
- (2) Beschwerden zur Staatsschutzkammer, unter Anrechnung auf den Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“;
- (3) AR-Sachen in Staatsschutzkammersachen unter Anrechnung auf den Turnus „AR-Sachen – Allgemeine Strafsachen“;

bb) als Große Strafkammer:

- (1) Verfahren im Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“ und im Turnus „Große Strafkammer – Haftsachen“;
- (2) Beschwerden im Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“;
- (3) AR-Sachen im Turnus „AR-Sachen – Allgemeine Strafsachen“;

cc) als Kammer für Bußgeldsachen I:

Landgerichtliche Verfahren in Bußgeldsachen im Turnus „Kammer für Bußgeldsachen“, unter Anrechnung auf den Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“.

174 b) Strafkammer 2:

aa) als Große Strafkammer:

- (1) Verfahren im Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“ und im Turnus „Große Strafkammer – Haftsachen“;
- (2) Beschwerden im Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“;
- (3) AR-Sachen im Turnus „AR-Sachen – Allgemeine Strafsachen“;
- (4) Entscheidungen nach § 77 Abs. 3 S. 2, 2. Alt. GVG (Schöffen); der bzw. die Vorsitzende für alle Entscheidungen nach § 77 Abs. 3 S. 2, 1. Alt. GVG.

- bb) als Kammer für Bußgeldsachen II:
Landgerichtliche Verfahren in Bußgeldsachen im Turnus „Kammer für Bußgeldsachen“, unter Anrechnung auf den Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“.

175 c) Strafkammer 3:

- (1) Verfahren im Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“ und im Turnus „Große Strafkammer – Haftsachen“;
- (2) Beschwerden im Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“;
- (3) AR-Sachen im Turnus „AR-Sachen – Allgemeine Strafsachen“;
- (4) Beschwerden in Kostensachen (insbesondere gegen Kosten- und Auslagenentscheidungen, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Entscheidungen nach §§ 52 Abs. 4, 56 Abs. 2 RVG, § 66 GKG, § 4 Abs. 3 JVEG, § 108 Abs. 1 OWiG) unter Anrechnung auf den Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“.

176 d) Strafkammer 4:

- aa) Verfahren im Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“ und im Turnus „Große Strafkammer – Haftsachen“;
- bb) Beschwerden im Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“;
- cc) AR-Sachen im Turnus „AR-Sachen – Allgemeine Strafsachen“.

177 e) Strafkammer 5:

- aa) Verfahren im Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“ und im Turnus „Große Strafkammer – Haftsachen“;
- bb) Beschwerden im Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“;
- cc) AR-Sachen im Turnus „AR-Sachen – Allgemeine Strafsachen“;
- dd) aus dem Bestand der Strafkammer 9 die dort bis zum 31.03.2023 eingegangenen Verfahren, in denen über die Eröffnung des Hauptverfahrens noch nicht entschieden ist..

178 f) Strafkammer 6:

- aa) als Große Strafkammer
 - (1) Verfahren im Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“ und im Turnus „Große Strafkammer – Haftsachen“;
 - (2) Beschwerden im Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“;
 - (3) AR-Sachen im Turnus „AR-Sachen – Allgemeine Strafsachen“.
- bb) als Staatsschutzkammer II:
zurückverwiesene Verfahren betreffend Strafsachen nach § 74a GVG der Staatsschutzkammer I unter Anrechnung auf den Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“ und ggf. den Turnus „Große Strafkammer – Haftsachen“.

179 g) Strafkammer 7:

- aa) Verfahren im Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“ und im Turnus „Große Strafkammer – Haftsachen“;
- bb) Beschwerden im Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“;
- cc) AR-Sachen im Turnus „AR-Sachen – Allgemeine Strafsachen“.

180 h) Strafkammer 8:

- aa) Verfahren im Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“ und im Turnus „Große Strafkammer – Haftsachen“;
- bb) Beschwerden im Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“;
- cc) AR-Sachen im Turnus „AR-Sachen – Allgemeine Strafsachen“;

181 i) Strafkammer 9:

- aa) Verfahren im Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“ und im Turnus „Große Strafkammer – Haftsachen“;
- bb) Beschwerden im Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“;
- cc) AR-Sachen im Turnus „AR-Sachen – Allgemeine Strafsachen“.

j) Strafkammer 10:

Anordnungen von Maßnahmen nach §§ 100b und 100c StPO (§ 74a Abs. 4 GVG).

Die 6. Zivilkammer erhält für jede eingegangene Sache im Stammturnus „ZIVIL“ eine Gutschrift von jeweils 50 Punkten nach Maßgabe ihrer Arbeitskraft.

k) Strafkammer 11:

- aa) Verfahren im Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“.
- bb) Verfahren im Turnus „Große Strafkammer – Haftsachen“;
- cc) Beschwerden im Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“;
- dd) AR-Sachen im Turnus „AR-Sachen – Allgemeine Strafsachen“.

Schwurgerichte

182 a) Strafkammer 21 (Schwurgericht I):

- aa) Als Schwurgericht
 - (1) Verfahren in 1. Instanz nach § 74 Abs. 2 GVG im Turnus „Schwurgerichtssachen“
 - (2) Beschwerden, die sich auf Verfahren nach § 74 Abs. 2 GVG beziehen,
 - (3) AR-Sachen, die sich auf Verfahren nach § 74 Abs. 2 GVG beziehen
- bb) Als große Strafkammer
 - Beschwerden im Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“;

183 b) Strafkammer 22 (Schwurgericht II):

Verfahren in 1. Instanz nach § 74 Abs. 2 GVG im Turnus „Schwurgerichtssachen“ unter Anrechnung auf den Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“ und ggf. den Turnus „Große Strafkammer – Haftsachen“, vgl. Randnummer 128 und 138.

c) Strafkammer 23 (Schwurgericht III)

- aa) Verfahren in 1. Instanz nach § 74 Abs. 2 GVG im Turnus
- bb) „Schwurgerichtssachen“ unter Anrechnung auf den Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“ und ggf. den Turnus „Große Strafkammer – Haftsachen“, vgl. Randnummer 128 und 138.

Große Wirtschaftsstrafkammern

184 a) Strafkammer 31 (Große Wirtschaftsstrafkammer I):

- aa) Wirtschaftsstrafsachen (§ 74c GVG) in 1. Instanz im Turnus „Wirtschaftsstrafsachen“, vgl. Randnummer 139;
- bb) Beschwerden in Wirtschaftsstrafsachen (§ 74c GVG);
- cc) AR-Sachen in Wirtschaftsstrafsachen.
- dd) alle bis zum 31.12.2025 in der Strafkammer 32 eingegangenen Verfahren.

185 b) Strafkammer 32 (Große Wirtschaftsstrafkammer II):

Wirtschaftsstrafsachen (§ 74c GVG) in 1. Instanz im Turnus „Wirtschaftsstrafsachen“, vgl. Randnummer 139;

Große Jugendkammern**186 a) Strafkammer 41 (Große Jugendkammer I):**

- aa) Verfahren in 1. Instanz im Turnus „Jugendkammer 1. Instanz“ unter Anrechnung auf den Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“ und ggf. „Große Strafkammer – Haftsachen“, vgl. Randnummer 128;
- bb) Beschwerden im Turnus „Beschwerden – Große Jugendkammer“ (einschließlich entsprechender Beschwerden in Kostensachen) und Rechtsbehelfe (z.B. § 92 JGG) in Jugendkammersachen unter Anrechnung auf den Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“, vgl. Randnummer 128.

187 b) Strafkammer 42 (Große Jugendkammer II):

- aa) Verfahren in 1. Instanz im Turnus „Jugendkammer 1. Instanz“ ;
- bb) Beschwerden im Turnus „Beschwerden – Große Jugendkammer“ (einschließlich entsprechender Beschwerden in Kostensachen) und Rechtsbehelfe (z.B. § 92 JGG) in Jugendkammersachen;
- cc) AR-Sachen in Jugendkammersachen;
- dd) Berufungen gegen Jugendschöffengerichtsurteile der Amtsgerichte Bremen und Bremen-Blumenthal, unter Anrechnung auf den Turnus „Jugendkammer – 1. Instanz“, vgl. Randnummer 143.

Kleine Strafkammern:**188 a) Strafkammer 51:**

Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte Bremen und Bremen-Blumenthal im Turnus „Berufungen – Allgemeine Strafsachen“, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer 53 gegeben ist.

189 b) Strafkammer 52:

- aa) Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte Bremen und Bremen-Blumenthal im Turnus „Berufungen – Allgemeine Strafsachen“, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer 53 gegeben ist;
- bb) als Kleine Wirtschaftsstrafkammer II: zurückverwiesene Sachen der Kleinen Wirtschaftsstrafkammer I unter Anrechnung auf den Turnus „Berufungen – Allgemeine Strafsachen“.

190 c) Strafkammer 53 (Kleine Wirtschaftsstrafkammer I):

Berufungen gegen Strafrichterurteile und Schöffengerichtsurteile in Wirtschaftsstrafsachen (§ 74c GVG).

191 d) Strafkammer 54 (Kleine Jugendkammer):

Berufungen gegen Jugendrichterurteile der Amtsgerichte Bremen und Bremen-Blumenthal.

e) Strafkammer 56:

Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte Bremen und Bremen-Blumenthal im Turnus „Berufungen – Allgemeine Strafsachen“, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer 53 gegeben ist.

Strafkammern bei dem Amtsgericht Bremerhaven

192 (freibleibend)

193 (freibleibend)

194 a) Strafkammer 62 (Große Jugendkammer bei dem Amtsgericht Bremerhaven):

Berufungen gegen Jugendschöffengerichtsurteile des Amtsgerichts Bremerhaven, unter Anrechnung im besonderen Verhältnis auf den Turnus „Jugendkammer – 1. Instanz“, vgl. Randnummer 143.

195 b) Strafkammer 63 (Kleine Strafkammer bei dem Amtsgericht Bremerhaven):

aa) Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts Bremerhaven mit Ausnahme der Berufungen in Wirtschaftsstrafsachen unter Anrechnung auf den Turnus „Berufungen – Allgemeine Strafsachen“, vgl. Randnummer 128.

bb) Entscheidungen nach § 77 Abs. 3 Satz 2, 2. Alt. GVG für Bremerhavener Schöffen; der bzw. die Vorsitzende für alle Entscheidungen nach §§ 77 Abs. 3 S. 1, S. 2, 1. Alt., 78 Abs. 3 S. 3 GVG.

196 c) Strafkammer 64 (Kleine Jugendkammer bei dem Amtsgericht Bremerhaven):

Berufungen gegen Jugendrichterurteile des Amtsgerichts Bremerhaven.

197 (freibleibend)

198 (freibleibend)

199 (freibleibend)

VII. Strafvollstreckungskammern**1. Allgemeines**

200 Die Kleinen Strafvollstreckungskammern bearbeiten die Verfahren im Turnussystem, soweit nicht durch Gesetz oder den Geschäftsverteilungsplan anderes geregelt ist. Durch eine Abgabe oder eine fehlerhafte Eintragung wird die Zuteilung der zwischenzeitlich verteilten Sachen nicht berührt.

2. Turnussystem der Kleinen Strafvollstreckungskammern**a) Grundsätze**

201 Die nicht unter die Sonderzuständigkeiten einzelner Strafvollstreckungskammern fallenden Sachen werden getrennt im Turnus „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollstreckungssachen“, „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollzugssachen“, „Kleine

Strafvollstreckungskammern bei dem Amtsgericht Bremerhaven - Vollstreckungssachen“ und „Kleine Strafvollstreckungskammern bei dem Amtsgericht Bremerhaven - Vollzugssachen“ zugeteilt.

- 202** Die Grundsätze im Turnussystem der Strafkammern, vgl. Randnummern 103 ff., gelten sinngemäß in den in Randnummer 201 genannten Turnussen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 203** In den Turnussen „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollstreckungssachen“ und „Kleine Strafvollstreckungskammern bei dem Amtsgericht Bremerhaven - Vollstreckungssachen“ werden die in die Zuständigkeit der Kleinen Strafvollstreckungskammern fallenden Vollstreckungssachen (vgl. § 78a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 GVG) sowie – soweit nicht eindeutig als Vollzugssache bestimmbar – die Eingänge allgemeiner Art bei den Kleinen Strafvollstreckungskammern (AR-Sachen u.a.) zugeteilt, soweit sich aus den Zuständigkeiten bei den einzelnen Strafvollstreckungskammern nichts anderes ergibt.
- 204** In den Turnussen „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollzugssachen“ und „Kleine Strafvollstreckungskammern bei dem Amtsgericht Bremerhaven - Vollzugssachen“ werden die in die Zuständigkeit der Kleinen Strafvollstreckungskammern fallenden Vollzugssachen (vgl. § 78a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GVG) zugeteilt, soweit sich aus den Zuständigkeiten bei den einzelnen Strafvollstreckungskammern nichts anderes ergibt. Vollzugssachen werden zugleich im Turnus „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollstreckungssachen“ bzw. „Kleine Strafvollstreckungskammern bei dem Amtsgericht Bremerhaven - Vollstreckungssachen“ eingetragen.
- 205** Im Turnus „Kleine Strafvollstreckungskammern – Unterbringungssachen nach § 64 StGB“ werden die in die Zuständigkeit der Kleinen Strafvollstreckungskammern fallenden Vollstreckungssachen, Vollzugssachen und allgemeinen, in die Zuständigkeit der Kleinen Strafvollstreckungskammer fallenden Sachen zugeteilt, soweit eine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) vollzogen wird. In diesem Fall ist die Kammer für alle, auch bereits anhängigen, Vollstreckungs- und Vollzugssachen zuständig. Wird der Vollzug der Unterbringung gemäß § 67d Abs. 2 StGB zur Bewährung ausgesetzt, bleibt die Kammer zuständig. Wird der Vollzug der Unterbringung im Übrigen rechtskräftig beendet, bleibt die Kammer für die anschließende Führungsaufsicht desgleichen zuständig, es sei denn, der Betroffene wird in dieser Sache in der Justizvollzugsanstalt Bremen aufgenommen; in diesem Fall werden ab Rechtskraft der Beendigungsentscheidung und Aufnahme in der JVA Bremen die Kleine Strafvollstreckungskammer über den Turnus „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollstreckungssachen“ bzw. bei Aufnahme in der JVA Bremen, Vollzugsabteilung 26 - Abteilung Bremerhaven, die Strafkammern 86, 87 oder 88 für die Führungsaufsicht und etwaige anschließende Entscheidungen (entsprechend Rn. 213) zuständig.
- 206** Die „Registerstelle der Strafvollstreckungskammern“ verteilt die Vollstreckungs- und Vollzugssachen in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Registerstelle nacheinander auf die am Turnus teilnehmenden Strafvollstreckungskammern entsprechend der dort aufgeführten Zuständigkeit. Die Turnuszuteilung erfolgt nach den Ordnungszahlen der teilnehmenden Kammern, beginnend mit der niedrigsten Ordnungszahl. Maßgebend ist der Eingang bei der Registerstelle. Verbundene und übernommene (z.B. im Hinblick auf § 462a Abs. 4 S. 3 StPO) Verfahren gelten als in dem Zeitpunkt eingegangen, in welchem sie bei der Registerstelle eingehen. Die Zuteilung erfolgt zu Beginn eines Geschäftsjahres neu ohne Berücksichtigung von Überhängen bei der jeweils im Turnus zuerst aufgeführten Kammer.

- 207** Gehen mehrere Vollstreckungssachen gleichzeitig ein, verteilt die Registerstelle sie im Turnus „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollstreckungssachen“ bzw. „Kleine Strafvollstreckungskammern bei dem Amtsgericht Bremerhaven - Vollstreckungssachen“ in der Reihenfolge der (aufsteigenden) Jahreszahlen des jeweiligen staatsanwaltschaftlichen Js-Aktenzeichens des vorgelegten Verfahrens, bei gleicher Jahreszahl in der (aufsteigenden) Reihenfolge der vor der Jahreszahl stehenden Aktenzeichen. Decken sich auch die vor der Jahreszahl stehenden Aktenzeichen, ist auf die Ordnungsnummer des staatsanwaltschaftlichen Dezernats (in aufsteigender Reihenfolge) abzustellen. Ist ein staatsanwaltschaftliches Aktenzeichen nicht bekannt oder nicht vorhanden, wird das Verfahren als letztes in dem entsprechenden Turnus zugeteilt. Bei mehreren solchen Verfahren erfolgt die Zuteilung nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Beschuldigten bzw. Betroffenen. Betreffen mehrere gleichzeitig eingehende Vollstreckungssachen eine Person, ist das älteste staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen maßgeblich.
- 208** Gehen mehrere Vollzugssachen gleichzeitig ein, verteilt die Registerstelle sie im Turnus „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollzugssachen“ bzw. „Kleine Strafvollstreckungskammern bei dem Amtsgericht Bremerhaven - Vollzugssachen“ in der alphabetischen Reihenfolge des Familiennamens des Beschuldigten bzw. Betroffenen und trägt sie zur Anrechnung sodann auch im Turnus „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollstreckungssachen“ bzw. „Kleine Strafvollstreckungskammern bei dem Amtsgericht Bremerhaven - Vollstreckungssachen“ ein.
- 209** Die an einem Tag bis jeweils 8 Uhr eingegangenen Vollstreckungs- bzw. Vollzugssachen gelten jeweils als gleichzeitig eingegangen. Die anschließend an diesem Tag eingehenden Sachen gelten als Eingang des folgenden Tags.
- 210** Im Turnus „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollstreckungssachen“ bzw. „Kleine Strafvollstreckungskammern bei dem Amtsgericht Bremerhaven - Vollstreckungssachen“ zur Anrechnung einzutragende Vollzugssachen sowie zur Verbindung bei einer am Turnus beteiligten Kleinen Strafvollstreckungskammer eingehende Verfahren gelten als vor anderen Sachen eingegangen.
- 211** Ist eine neue Sache in den Geschäftsgang gelangt, ohne der Registerstelle vorgelegt worden zu sein, ist sie unverzüglich der Registerstelle zuzuleiten. Für die Bestimmung der Reihenfolge der Eingänge ist dann die Vorlage der neuen Sache bei der Registerstelle maßgebend.
- 212** Die bei Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres oder bei jeder anderen Änderung der Geschäftsverteilung anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahren bleiben bei der bisher zuständigen Kammer, soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung erfolgt.

b) Sachzusammenhang und Rückgabe an die Registerstelle

- 213** Soweit Strafvollstreckungs- oder Strafvollzugssachen bei Kleinen Strafvollstreckungskammern anhängig sind (darunter Bewährungs- und Führungsaufsichtssachen) bzw. im Laufe des vergangenen oder des laufenden Kalenderjahres anhängig waren, werden neu eingehende Sachen, darunter auch Übernahmen nach § 462a Abs. 4 Satz 3 StPO, wegen persönlichen Sachzusammenhangs der mit der Person befassten bzw. befasst gewesenen Kleinen Strafvollstreckungskammer unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus zugeteilt. Diese Zuständigkeit wegen Sachzusammenhangs gilt auch turnusübergreifend, so dass ein Sachzusammenhang besteht, wenn in diesem Zeitraum Vollzugssachen anhängig sind bzw. waren und dann Vollstreckungssachen eingehen oder umgekehrt Vollstreckungssachen anhängig sind bzw. waren und dann Vollzugssachen eingehen. Diese Sachzusammenhangsregelung gilt für die Strafkammern

86, 87 und 88 nur solange, bis Entscheidungen in Vollstreckungs- oder Vollzugssachen in Bezug auf Strafen anstehen, die nicht in der JVA Bremen, Vollzugsabteilung 26 – Abteilung Bremerhaven –, sondern in einer anderen Abteilung der JVA Bremen vollstreckt werden. Soweit die Strafkammern 71, 72, 73, 83, 86, 87 und 88 mit ihren Sonderzuständigkeiten betroffen sind, haben diese Strafkammern für Neueingänge Vorrang. Das Verhältnis zwischen den Kammern 72, 73 und 83 einerseits und 86, 87 und 88 andererseits richtet sich gegebenenfalls nach der Zuständigkeitsregelung der Randnummern 203 ff.

- 214** Ist eine Sache in einem Turnus oder wegen Sonderzuständigkeit einer Strafvollstreckungskammer zugewiesen worden, hätte sie aber nach Auffassung der betreffenden Kammer anderweitig zugeteilt werden müssen, gibt die Kammer sie an die Registerstelle zurück. Die Kammer, an die sie abgegeben werden soll, ist zu bezeichnen. Im Falle der Abgabe an ein (anderes) Turnussystem ist dieses zu bezeichnen. Der Grund der Abgabe ist darzulegen. Die Sache wird von der Registerstelle der in der Rückgabeschrift bezeichneten Kammer, ggf. unter Anrechnung auf einen Turnus, zugesandt oder über das (andere) Turnussystem erneut verteilt. Bestehen zwischen den beteiligten Kammern Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit, entscheidet das Präsidium.
- 215** Bei Rückgabe einer Sache an die Registerstelle zum Zweck der anderweitigen Verteilung gilt Folgendes: Die Registerstelle behandelt die Sache wie einen Neueingang. Wird die Sache an eine andere Kammer – gegebenenfalls über einen anderen Turnus – abgegeben, so erfolgt eine Anrechnung im betroffenen Turnus bei der Kammer, an die sie gelangt. Die abgebende Kammer erhält im nächsten Turnusdurchgang keine zusätzliche Sache.
- 216** Wenn zwei Kammern sich über die Verbindung von bei dem Landgericht anhängigen Sachen einigen, hat eine Übersendung von der einen zu der die Verbindung dann anordnenden (vgl. Randnummer 3) Kammer über die Registerstelle zu erfolgen. Der Kammer, an die die Sache abgegeben wird und bei der die Verbindung erfolgt, wird die Sache im Turnus angerechnet. Bei der Verbindung mehrerer Sachen ist jede Sache im Rahmen des Turnus als eine Sache anzurechnen. Die abgebende Kammer erhält keine zusätzliche Sache.
- 217** Eine vom Beschwerdegericht oder von einem anderen Gericht aufgehobene und an eine Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bremen zurückverwiesene Sache gilt als Neuzugang.

c) Besonderheiten der einzelnen Turnusse sowie Turnusanteile der beteiligten Strafvollstreckungskammern:

- 218** Die Strafvollstreckungskammern nehmen entsprechend der Zuständigkeitsregelung gem. Randnummern 225 ff. am jeweiligen Turnus teil. Es gelten die nachfolgenden Besonderheiten und besonderen Turnusanteile.
- aa) Turnus „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollstreckungssachen“
- 219** Soweit keine besondere Zuständigkeit einer Strafvollstreckungskammer gegeben ist, werden Vollstreckungssachen und AR-Sachen den beteiligten Kleinen Strafvollstreckungskammern nach diesem Turnus zugewiesen.
- 220** An diesem Turnus nehmen die Strafkammern 74 bis 82 und 89 sowie 91 und 92 teil, und zwar von 10 Turnusdurchgängen:
- die Strafkammer 74 an allen Durchgängen,

die Strafkammer 75 an allen Durchgängen,
 die Strafkammer 76 an allen Durchgängen,
 die Strafkammer 77 an allen Durchgängen,
 die Strafkammer 78 an allen Durchgängen,
 die Strafkammer 79 an allen Durchgängen,
 die Strafkammer 80 an allen Durchgängen,
 die Strafkammer 81 an allen Durchgängen,
 die Strafkammer 82 an allen Durchgängen,
 die Strafkammer 89 an allen Durchgängen unter Anrechnung der in der Strafkammer 86 eingegangenen Vollstreckungssachen (vgl. Rn. 224),
 die Strafkammer 91 an allen Durchgängen unter Anrechnung der in der Strafkammer 87 eingegangenen Vollstreckungssachen (vgl. Rn. 224),
 die Strafkammer 92 an allen Durchgängen unter Anrechnung der in der Strafkammer 88 eingegangenen Vollstreckungssachen (vgl. Rn. 224).

Die Anrechnungen der Strafkammern 86 bis 88 werden vorab eingetragen.

bb) Turnus „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollzugssachen“

221 Soweit keine besondere Zuständigkeit einer Strafvollstreckungskammer gegeben ist, werden Vollzugssachen den beteiligten Kleinen Strafvollstreckungskammern nach diesem Turnus zugewiesen.

222 An diesem Turnus nehmen die Strafkammern 74 bis 82 und 89 sowie 91 und 92 teil, und zwar von 10 Turnusdurchgängen:

die Strafkammer 74 an allen Durchgängen,
 die Strafkammer 75 an allen Durchgängen,
 die Strafkammer 76 an allen Durchgängen,
 die Strafkammer 77 an allen Durchgängen,
 die Strafkammer 78 an allen Durchgängen,
 die Strafkammer 79 an allen Durchgängen,
 die Strafkammer 80 an allen Durchgängen,
 die Strafkammer 81 an allen Durchgängen,
 die Strafkammer 82 an allen Durchgängen,
 die Strafkammer 89 an allen Durchgängen unter Anrechnung der in der Strafkammer 86 eingegangenen Vollstreckungssachen (vgl. Rn. 224),
 die Strafkammer 91 an allen Durchgängen unter Anrechnung der in der Strafkammer 87 eingegangenen Vollstreckungssachen (vgl. Rn. 224),
 die Strafkammer 92 an allen Durchgängen unter Anrechnung der in der Strafkammer 88 eingegangenen Vollstreckungssachen (vgl. Rn. 224).

Die Anrechnungen der Strafkammern 86 bis 88 werden vorab eingetragen.

cc) Turnus „Kleine Strafvollstreckungskammern – Unterbringungssachen nach § 64 StGB“

223 In diesem Turnus werden Unterbringungssachen nach § 64 StGB nach Maßgabe der Grundsätze in Randnummer 203 verteilt.

224 An diesem Turnus nehmen die Strafkammern 72, 73 und 83 abwechselnd teil, beginnend mit der Strafkammer 72.

dd) Turnus „Kleine Strafvollstreckungskammer bei dem Amtsgericht Bremerhaven - Vollstreckungssachen“

In diesem Turnus werden Vollstreckungssachen aus der JVA Bremen - Vollzugsabteilung 26 (Abteilung Bremerhaven) verteilt.

An diesem Turnus nehmen die Strafkammern 86, 87 und 88 abwechselnd teil, beginnend mit der Strafkammer 86.

ee) Turnus „Kleine Strafvollstreckungskammern bei dem Amtsgericht Bremerhaven - Vollzugssachen“

In diesem Turnus werden Vollzugssachen aus der JVA Bremen - Vollzugsabteilung 26 (Abteilung Bremerhaven) verteilt.

An diesem Turnus nehmen die Strafkammern 86, 87 und 88 abwechselnd teil, beginnend mit der Strafkammer 86.

3. Zuständigkeiten der Strafvollstreckungskammern im Einzelnen

225 a) Strafkammer 70 (Große Strafvollstreckungskammer):

Sachen gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 1 GVG.

226 b) Strafkammer 71 (Kleine Strafvollstreckungskammer):

In die Zuständigkeit der Kleinen Strafvollstreckungskammer fallende Strafvollstreckungs- und Strafvollzugssachen bei Personen, bei denen in dieser oder einer anderen Sache die Große Strafvollstreckungskammer gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 1 GVG für die Aussetzung bzw. die Führungsaufsicht zuständig ist.

227 c) Strafkammer 72 (Kleine Strafvollstreckungskammer):

Unterbringungssachen nach § 64 StGB (vgl. Randnummer 205) im Turnus "Kleine Strafvollstreckungskammern – Unterbringungssachen nach § 64 StGB".

228 d) Strafkammer 73 (Kleine Strafvollstreckungskammer):

Unterbringungssachen nach § 64 StGB (vgl. Randnummer 205) im Turnus "Kleine Strafvollstreckungskammern – Unterbringungssachen nach § 64 StGB".

229 e) Strafkammer 74 (Kleine Strafvollstreckungskammer):

Teilnahme an den Turnussen „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollstreckungssachen“ und „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollzugssachen“.

230 f) Strafkammer 75 (Kleine Strafvollstreckungskammer):

Teilnahme an den Turnussen „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollstreckungssachen“ und „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollzugssachen“.

231 g) Strafkammer 76 (Kleine Strafvollstreckungskammer):

Teilnahme an den Turnussen „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollstreckungssachen“ und „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollzugssachen“.

232 h) Strafkammer 77 (Kleine Strafvollstreckungskammer):

Teilnahme an den Turnussen „Kleine Strafvollstreckungskammern – Voll-streckungs-sachen“ und „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollzugssachen“.

233 i) Strafkammer 78 (Kleine Strafvollstreckungskammer):

Teilnahme an den Turnussen „Kleine Strafvollstreckungskammern – Voll-streckungs-sachen“ und „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollzugssachen“.

234 j) Strafkammer 79 (Kleine Strafvollstreckungskammer):

Teilnahme an den Turnussen „Kleine Strafvollstreckungskammern – Voll-streckungs-sachen“ und „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollzugssachen“.

235 k) Strafkammer 80 (Kleine Strafvollstreckungskammer):

Teilnahme an den Turnussen „Kleine Strafvollstreckungskammern – Voll-streckungs-sachen“ und „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollzugssachen“.

236 l) Strafkammer 81 (Kleine Strafvollstreckungskammer):

Teilnahme an den Turnussen „Kleine Strafvollstreckungskammern – Voll-streckungs-sachen“ und „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollzugssachen“.

237 m) Strafkammer 82 (Kleine Strafvollstreckungskammer):

Teilnahme an den Turnussen „Kleine Strafvollstreckungskammern – Voll-streckungs-sachen“ und „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollzugssachen“.

n) Strafkammer 83 (Kleine Strafvollstreckungskammer):

Unterbringungssachen nach § 64 StGB (vgl. Randnummer 205) im Turnus "Kleine Strafvollstreckungskammern – Unterbringungssachen nach § 64 StGB".

238 o) Strafkammer 85 (Große Strafvollstreckungskammer bei dem Amtsgericht Bremerhaven):

Sachen gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 1 GVG bei Vollzug der Maßnahmen im Bezirk des Amtsgerichts Bremerhaven.

239 p) Strafkammer 86 (Kleine Strafvollstreckungskammer bei dem Amtsgericht Bremerhaven):

Teilnahme an den Turnussen „Kleine Strafvollstreckungskammern bei dem Amtsgericht Bremerhaven – Vollstreckungssachen“ und „Kleine Strafvollstreckungskammern bei dem Amtsgericht Bremerhaven – Vollzugssachen“.

240 q) Strafkammer 87 (Kleine Strafvollstreckungskammer bei dem Amtsgericht Bremerhaven):

Teilnahme an den Turnussen „Kleine Strafvollstreckungskammern bei dem Amtsgericht Bremerhaven – Vollstreckungssachen“ und „Kleine Strafvollstreckungskammern bei dem Amtsgericht Bremerhaven – Vollzugssachen“.

r) Strafkammer 88 (Kleine Strafvollstreckungskammer bei dem Amtsgericht Bremerhaven):

Teilnahme an den Turnussen „Kleine Strafvollstreckungskammern bei dem Amtsgericht Bremerhaven – Vollstreckungssachen“ und „Kleine Strafvollstreckungskammern bei dem Amtsgericht Bremerhaven – Vollzugssachen“.

s) Strafkammer 89 (Kleine Strafvollstreckungskammer):

Teilnahme an den Turnussen „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollstreckungssachen“ und „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollzugssachen“ unter Berücksichtigung der Anrechnung gem. Rn. 220 und 222.

t) Strafkammer 91 (Kleine Strafvollstreckungskammer):

Teilnahme an den Turnussen „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollstreckungssachen“ und „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollzugssachen“ unter Berücksichtigung der Anrechnung gem. Rn. 220 und 222.

u) Strafkammer 92 (Kleine Strafvollstreckungskammer):

Teilnahme an den Turnussen „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollstreckungssachen“ und „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollzugssachen“ unter Berücksichtigung der Anrechnung gem. Rn. 220 und 222.

VIII. Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

- 241 Die der Kammer durch Gesetz zugewiesenen Sachen, einschließlich der Bremerhavener Sachen.

E. Besetzung der Kammern

242 **I. Zivilkammern**

Zivilkammer	Vorsitzender	1.Beisitzer (stellvertr. Vors.)	Weitere Beisitzer	Vertreter
1	VRLG Dr. Helberg	RLG Dr. Wesser	RLG Dr. Osterloh	Mitglieder der 2. Zivilkammer
2	VRLG Dr. Degenhardt	RLG Slonina	1. RLG zur Brügge 2. RLG Vogdt	Mitglieder der 1. Zivilkammer
3	VRLG Dumas	RLG Dr. Veldhoff	Ri. Evers	Mitglieder der 8. Zivilkammer
4	VRLG Kornol	RLG Hoffmann	Ri. Kessler	Mitglieder der 7. Zivilkammer
5	VRLG Dr. Helberg	RLG Dr. Osterloh	RLG Fuhlbrügge	1. Vertreterin: RLG Dr. Wesser

				2. Vertreter: RLG Slonina 3. RLG Dr. Piras-Behrens
6	VRLG Dr. Brünjes	RLG Dr. Piras-Behrens	RLG Rüggebrecht	Mitglieder der 3. Zivilkammer
7	VRLG Göhrs	RLG Lorenzen	1. RLG Dr. Voelcker 2. Ri. Tholen	Mitglieder der 4. Zivilkammer
8	VRLG Dr. Schröder	RLG Blüthgen	1. RLG Frohnwieser	Mitglieder der 6. Zivilkammer
9, Abt. A	VRLG Bolay	VRLG Schmedes	VRLG Dr. Brünjes	1. VRLG Dr. Helberg 2. PrLG Jacobs
9, Abt. B	VRLG Dr. Degenhardt	RLG Frohnwieser	RLG Dr. Wesser	PrLG Jacobs
10	VRLG Kemper	RLG Dr. Schmidt	1. RLG Tyburski 2. Ri. Mix	1. Ri. Bluhm 2. RLG Borgwardt 3. VRLG Öztürk
16	VRLG Dr. Öztürk	RLG Borgwardt	Ri. Bluhm	1. RLG Tyburski 2. RLG J. Schmidt 3. VRLG Kemper

243

II. Kammer für Baulandsachen

	VRLG Dr. Helberg	1. RLG Dr. Wesser 2. RLG Dr. Osterloh	Verwaltungsrichteri- che:r Beisitzer:in: 1. VPräsVG Dr. Benjes 2. RVG Oetting	Vertreter des Vor- sitzenden und 1. Beisitzers: Bei-sit- zer der 2. ZK, so- dann der 7. ZK
--	------------------	--	---	--

244

III. Wiedergutmachungskammer und Entschädigungskammer

Besetzung und Vertretung: wie 3. Zivilkammer.

245

IV. Kammern für Handelssachen

KfH	Vorsitzender	Beisitzer	Vertretung des Vorsitzenden	Vertretung des Handelsrichters
1	VRLG Bolay	HR Uzuner HR Manigk	1. der Vors. der 2. KfH 2. der Vors. der 3. KfH	1. Saacke 2. Ehlers 3. Wohltmann 4. Heumos sodann die Handelsrichter der 2. und 3. KfH
2	VRLG Schmedes	HR Winzer HR Gerkmann	1. der Vors. der 1. KfH 2. der Vors. der 3. KfH	1. Storch 2. Wohltmann 3. Uzuner 4. Wassenaar 5. Heumos sodann die Handelsrichter der 1. und 3. KfH
3	VRLG Dr. Brünjes	HR Bartels HR Kleemeyer	1. der Vors. der 2. KfH 2. der Vors. der 1. KfH	1. Wohltmann 2. Wassenaar 3. Storch 4. Uzuner 5. Heumos sodann die Handelsrichter der 1. und 2. KfH
4.	PrLG Jacobs	HR Storch HR Wohltmann	1. der Vors. der 2. KfH 2. der Vors. der 1. KfH	1. Wassenaar 2. Saacke 3. Ehlers 4. Bartels 5. Kleemeyer sodann die Handelsrichter der 1. und 2. KfH

V. Große Straf- und Jugendkammern

Strafkammer	Vorsitzende bzw. Vorsitzender	1. Beisitzerin bzw. Beisitzer (stellv. Vorsitzender)	Weitere Beisitzer	Vertreter
1	VRLG Stegemann	RLG Eckhoff	Ri. Volland-Schönhaugen	Mitglieder der Strafkammer 9

Straf- kam- mer	Vorsitzende bzw. Vorsitzender	1. Beisitzerin bzw. Beisitzer (stellv. Vorsitzen- der)	Weitere Beisitzer	Vertreter
2	VRLG Wilkens	RLG Popa	RLG Nowak	Mitglieder der Straf- kammer 7
3	VPrLG Seifert	RLG Lange	RLG Niehaus	Mitglieder der Straf- kammer 4
4	VRLG Kasper	RLG Dr. Dierkes	RLG Fuhlbrügge	Mitglieder der Straf- kammer 3
5	VRLG Dr. Öztürk	RLG Borgwardt	Ri Bluhm	Mitglieder der Straf- kammer 1
6	VRLG Grupe	RLG König	Ri. Herzog	Mitglieder der Straf- kammer 42
7	VRLG von Osten	RLG Voskors	RLG Arab	Mitglieder der Straf- kammer 2
8	VRLG Dr. Prange	RLG Manohin	RLG Kleine	Mitglieder der Straf- kammer 11
9	VRLG Dr. Rohloff- Brockmann	RLG Reiling	RLG Kull	Mitglieder der Straf- kammer 5
10	VRLG Dr. Brünjes	RLG Dr. Piras-Beh- rens	RLG Rüggebrecht	1. VRLG Dr. Schröder 2. Mitglieder der Zivil- kammern nach Le- bensalterliste (in ab- steigender Reihen- folge)
11	VRLG Mützelburg	RLG Quade	RLG Poensgen	Mitglieder der Straf- kammer 8
21	VRLG Kemper	RLG Dr. Schmidt	RLG Tyburski	Mitglieder der Straf- kammer 31

Straf- kam- mer	Vorsitzende bzw. Vorsitzender	1. Beisitzerin bzw. Beisitzer (stellv. Vorsitzen- der)	Weitere Beisitzer	Vertreter
22	VRLG Kasper	RLG Dr. Dierkes	RLG Fuhlbrügge	Mitglieder der Straf- kammer 3
23	VRLG Dr. Rohloff- Brockmann	RLG Reiling	RLG Kull	Mitglieder der Straf- kammer 5
31	VRLG Göhner	RLG Petrowsky	Ri. Tholen	Mitglieder der Strafkammer 21
32	VRLG von Osten	RLG Hellberg	RLG Arab	Mitglieder der Straf- kammer 2
41	VRLG Grupe	RLG König	Ri. Herzog	Mitglieder der Straf- kammer 42
42	VRLG Schneider	RLG Steinbach- Wendt	RLG Mietzner	Mitglieder der Straf- kammer 6

247

VI. Kleine Straf- und Jugendkammern

Strafkammer	Vorsitzende bzw. Vor- sitzender	1. Vertreter	2. Vertreter
51	VRLG Dr. Steinhilber	RLG Petrowsky	VRLG Stegemann
52	VRLG Wesemüller	VRLG Dr. Steinhilber	VRLG Göhner
53	VRLG Göhner	RLG Petrowsky	VRLG von Osten
54	VRLG Schneider	RLG Kull	RLG Steinbach-Wendt
56	PrLG Jacobs	VRLG Dr. Steinhilber	VRLG Wesemüller

248

VII. Strafkammern bei dem Amtsgericht Bremerhaven

Strafkammer	Vorsitzende bzw. Vorsitzender	1. Beisitzerin bzw. Beisitzer (stellv. Vorsitzender)	Weitere Beisitzer	Vertreter
62	VRLG Schneider	RLG Steinbach-Wendt	RLG Mietzner	Mitglieder der Strafkammer 6
63	VRLG Dr. Steinhilber			1. VRLG Wesemüller 2. VRLG Göhner
64	VRLG Grupe			1. RLG König 2. VRLG Schneider

249

VIII. Strafvollstreckungskammern Bremen und Bremerhaven

Strafkammer	Besetzung	Vertreter
70	VRLG Dr. Prange (Vors.) RLG Kleine (1. Beis.) RLG Manohin (2. Beis.)	1. RLG Popa 2. RLG König 3. RLG Reiling
71	RLG Popa	1. RLG Kleine 2. RLG Manohin 3. VRLG Dr. Prange
72	RLG König	1. RLG Dr. Dierkes 2. RLG Reiling 3. RLG Kleine
73	RLG Reiling	1. RLG König 2. RLG Dr. Dierkes 3. RLG Popa
74	RLG Kleine	1. RLG Fuhlbrügge 2. RLG Dr. Schmidt 3. VRLG Stegemann
75	RLG Steinbach-Wendt	1. RLG Kleine 2. RLG Fuhlbrügge 3. VRLG Wilkens
76	RLG Niehaus	1. RLG Steinbach-Wendt 2. RLG Kleine 3. VPrLG Seifert
77	RLG Eckhoff	1. RLG Niehaus 2. RLG Steinbach-Wendt 3. VRLG Kasper
78	RLG Poensgen	1. RLG Eckhoff 2. RLG Niehaus 3. VRLG Göhner

Strafkammer	Besetzung	Vertreter
79	RLG Tyburski	1. RLG Poensgen 2. RLG Eckhoff 3. VRLG Grupe
80	Ri. Herzog	1. RLG Tyburski 2. RLG Poensgen 3. VRLG von Osten
81	Ri. Voland-Schönhagen	1. Ri. Herzog 2. RLG Tyburski 3. VRLG Mützelburg
82	RLG Voskors	1. Ri. Voland-Schönhagen 2. Ri. Herzog 3. VRLG Dr. Rohloff-Brockmann
83	RLG Dr. Dierkes	1. RLG Reiling 2. RLG König 3. RLG Manohin
85	VRLG Dr. Prange (Vors.) RLG Kleine (1. Beis.) RLG Manohin (2. Beis.)	1. RLG Popa 2. RLG König 3. RLG Reiling
86	RLG Mietzner	1. RLG Voskors 2. Ri. Voland-Schönhagen 3. VRLG Dr. Öztürk
87	RLG Dr. Schmidt	1. RLG Mietzner 2. RLG Voskors 3. VRLG Kemper
88	RLG Fuhlbrügge	1. RLG Dr. Schmidt 2. RLG Mietzner 3. VRLG Schneider
89	RLG Mietzner	1. RLG Voskors 2. Ri. Voland-Schönhagen 3. VRLG Dr. Öztürk
91	RLG Dr. Schmidt	1. RLG Mietzner 2. RLG Voskors 3. VRLG Kemper
92	RLG Fuhlbrügge	1. RLG Dr. Schmidt 2. RLG Mietzner 3. VRLG Schneider

250

IX. Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen:

Besetzung und Vertretung: Vorsitzender: VRLG Göhner
1. Beisitzer (stellv. Vorsitzender): RLG Petrowsky
2. Beisitzer: Ri. Tholen

Ehrenamtliche Beisitzer:
Gem. § 103 StBerG werden die ehrenamtlichen Beisitzer nach der Liste des Präsidenten des Landgerichts herangezogen.

Bremen, den 19. Dezember 2025

Das Präsidium des Landgerichts

Jacobs

Göhner

Göhrs

Bolay

Kornol

von Osten

Dr. Rohloff-Brockmann

Dr. Plump

Reiling